

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 4. März	1999
-------	------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Verordnung zur Änderung der Beihilfen-Verordnung	37	Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Bielefeld	61
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	38	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Brakel	62
Reise- und Umzugskostenrecht	40	Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel	62
Verordnung zur Änderung der Genehmigungsverordnung	43	Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr	62
Sachbezüge 1999	44	Urkunde über die Teilung der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh	63
Bewertung der Personalunterkünfte	45	Urkunde über die Teilung der 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen	63
Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	45	Urkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herdecke als 9. Kreis Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen	63
Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	46	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn	63
Satzung des Kirchenkreises Gütersloh	49	Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen	64
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen für das Evangelische Krankenhaus Gelsenkirchen	51	Seminar für Sekretärinnen/Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros	65
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen	54	Persönliche und andere Nachrichten	65
Satzung der Evangelischen Stiftung Volmarstein ..	57	Neu erschienene Bücher und Schriften	67
Umgemeindungsurkunde betr. die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsen, die Evangelische Kirchengemeinde Schloß-Neuhaus, die Evangelische Kirchengemeinde Bad Lipp-springe und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Paderborn	61		

Verordnung zur Änderung der Beihilfen-Verordnung

Vom 18. Februar 1999

§ 1

Änderung der Beihilfen-Verordnung

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfen-Verordnung – BeihVO) vom 29. April 1992 (KABl. 1992 S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 1997 (KABl. 1997 S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „und der §§ 1 bis 4 BVOAng“ und die Nr. 6 bis 9 gestrichen und die Worte „Unterhaltsbeiträge, Unterhaltsbeihilfe, Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhal-

ten und als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen unter den BAT-KF bzw. den MT-Arb-KF fallen“ durch die Worte „Unterhaltsbeiträge oder Unterhaltsbeihilfe erhalten“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§§ 1 bis 4 BVOAng“, „und 6 bis 9“ gestrichen und die Worte „pfarrdienstrechtlicher, beamtenrechtlicher oder arbeitsrechtlicher“ durch die Worte „pfarrdienstrechtlicher oder beamtenrechtlicher“ ersetzt.

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen“

rinnen, die unter den BAT-KF bzw. den MT-Arb-KF fallen, sowie für Auszubildende in der Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf für die Dauer ihres im Februar 1999 bestehenden Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses, solange sie Vergütung, Lohn oder Ausbildungsvergütung oder -entgelt erhalten, wenn das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dem öffentlichen Dienst im Sinne der Beihilfebestimmungen steht der kirchliche Dienst nach § 22 Abs. 2 PFBVO und § 1 Abs. 2 KBVO gleich.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „und 6 bis 9“ gestrichen werden.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zur Zahlung der Beihilfe ist der jeweilige Dienstgeber, für Pfarrer und Pfarrerinnen auf Lebenszeit sowie Prediger und Predigerinnen die Anstellungskörperschaft im Sinne von § 24 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes verpflichtet.“

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zur Belegung der beihilfefähigen Aufwendungen reicht es in der Regel aus, dem Antrag Kopien der Originalbelege beizufügen. Satz 1 gilt nicht in Fällen von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 Satz 4 BVO und anderen Fällen, in denen mehrere Personen einen Anspruch auf eine Beihilfe für dieselben Aufwendungen haben; in diesen Fällen sind die Originalbelege beizufügen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Februar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 1. 1999
Az.: 541/99/B9-23

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Landes Nordrhein-Westfalen (Beihilfenverordnung – BVO) sowie der Verordnung über die Gewährung

von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende des Landes Nordrhein-Westfalen – BVOAng – mit der Bitte um Beachtung bekannt. Beide Rechtsverordnungen gelten auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die Änderung der BVO gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1999 entstanden sind.

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)

Vom 17. Dezember 1998

(GV. NW. 1998 S. 750)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I . . .

Artikel II

Gesetz zur Sicherung des Haushalts (Haushaltssicherungsgesetz)

1. . . .

2. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 88 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „zu berücksichtigen“ durch die Worte „in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie ohne Verzicht auf Leistungen oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen zustehen“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Darin kann unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei zahnärztlichen Leistungen, bei Beschäftigung von Pflegekräften und Hauspflegekräften, bei Hilfsmitteln, bei Aufhalten in Krankenhäusern, Sanatorien und Heimen, bei Heilkuren, bei Behandlungen außerhalb des Wohnortes des Beihilfeberechtigten sowie in Todesfällen begrenzt werden; daneben kann der Beihilfeberechtigte über die Eigenvorsorge hinaus zu einer vertretbaren Selbstbeteiligung an den Kosten herangezogen werden.“

3.-6. ...

**7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Anwendung beamten-
und besoldungsrechtlicher Vorschriften
auf nichtbeamtete Angehörige
des öffentlichen Dienstes**

Das Gesetz über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abubes VG) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), geändert durch Gesetz vom 24. April 1995 (GV. NW. S. 371) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fürsorge und Schutz

(1) An Angestellte, Arbeiter und Auszubildende im Dienst des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach den für Beamte geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Beschäftigungsverhältnisses gewährt. Die zur Ausführung des Satzes 1 erforderliche Rechtsverordnung erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz. Sie gilt vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung. An Krankenversicherungen, deren Mitglieder beihilfeberechtigt sind, dürfen Zuschüsse von einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber nicht gewährt werden.

(2) § 91 des Landesbeamtengesetzes (LBG) und Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) gelten sinngemäß für die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Verwaltungslehrlinge, Verwaltungspraktikanten und Schulpraktikanten einer der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.“

8. Gesetz zur Änderung

1. der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO)

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1998 (GV. NW. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a) werden die Worte „der Arztkosten, der Kosten für ein Zweibettzimmer (§§ 22, 23 BPflV)“ durch die Worte „der Arztkosten abzüglich eines Betrages von 20 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr, der

Kosten für ein Zweibettzimmer (§§ 22, 23 BPflV) abzüglich eines Betrages von 30 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr“ ersetzt.

- b) In Buchstabe b) werden die Worte „dritten oder zweiten“ durch die Worte „zweiten abzüglich eines Betrages von 50 DM täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr oder dritten“ ersetzt.

3. Hinter § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Kostendämpfungspauschale

- (1) Die nach Anwendung des § 12 Abs. 7 verbleibende Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, um folgende Kostendämpfungspauschale gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 11	200 DM
2	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, B 1, C 1 und C 2, H 1 bis H 3, R 1	400 DM
3	Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4 und H 5, R 2 und R 3	600 DM
4	Besoldungsgruppen B 4 bis B 7, C4, R 4 bis R 7	800 DM
5	Höhere Besoldungsgruppen	1000 DM

- (2) Die Beträge nach Absatz 1 werden bei Teilzeitbeschäftigung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit vermindert.

- (3) Die Beträge nach Absatz 1 bemessen sich

1. bei Ruhestandsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) nach dem Ruhegehaltssatz,
2. bei Witwen und Witvern (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) nach sechzig vom Hundert des Ruhegehaltssatzes; dabei darf die Kostendämpfungspauschale in den Fällen der Nummer 1 siebenzig vom Hundert und in den Fällen der Nummer 2 vierzig vom Hundert der Beträge nach Absatz 1 nicht übersteigen.

- (4) Bei Waisen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3), bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Beihilfeberechtigten, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, entfällt die Kostendämpfungspauschale.

- (5) Die Kostendämpfungspauschale nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um 50 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind oder jedes Kind, das nur deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist.

- (6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

- (7) Für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3) oder Auf-

wendungen wegen dauernden Pflegebedürftigkeit (§ 5) entfällt die Kostendämpfungspauschale.

4. In § 13 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Aufwendungen mindestens das Eineinhalbfache der Kostendämpfungspauschale nach § 12a Abs. 1 bis 3 und 5 betragen müssen.“

2. der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende – BVOAng –

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 1998 (GV. NW. S. 550), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Diese Verordnung gilt für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 1999 begründet wurde, solange es ununterbrochen fortbesteht.“

3. ...

9. und 10. ...

Artikel III Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 1999 in Kraft. Artikel II Abs. 2 und Artikel II Abs. 8 Nr. 1 gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1998 entstanden sind.

(2) ...

(3) ...

Reise- und Umzugskostenrecht

Landeskirchenamt
Az.: 554/99/B 9–21

Bielefeld, den 15. 1. 1999

Nachstehend geben wir das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes sowie zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Beachtung bekannt. Beide Gesetze gelten auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, soweit nicht durch kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Das Landesreisekostengesetz tritt am 1. Januar 1999, das Änderungsgesetz zum Landesumzugskostengesetz am 1. Juli 1997 in Kraft.

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskosten- gesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder- Entschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Stellplätzen bei Landesbehörden

Vom 16. Dezember 1998

Artikel I

Neufassung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464), erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Landesreisekostengesetz – LRKG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Reisekostenvergütung wird gewährt den Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, den Richterinnen und Richtern des Landes sowie den zu diesen Dienstherren abgeordneten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern.

(2) Die Reisekostenvergütung wird geleistet für Dienstreisen, Dienstgänge und Reisen aus besonderem Anlaß. Sie umfaßt

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung (§ 7),
4. Übernachtungskostenerstattung (§ 8),
5. Nebenkostenerstattung, Auslagenerstattung für Reisevorbereitungen (§ 9),
6. Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen (§ 10),
7. Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 14),
8. Pauschvergütung (§ 15),
9. Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen (§ 16),
10. Auslagenerstattung bei Reisen aus besonderem Anlaß (§ 17).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes, die von der zuständigen Behörde schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Anordnungen oder Genehmigungen sind nicht erforderlich, wenn sie nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommen; die oberste Dienstbehörde kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Dienstreisen von Richterinnen und Richtern zur Wahrnehmung richterlicher Amtsgeschäfte bedürfen nicht der Anordnung oder Genehmigung. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung sowie Reisen von einem dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Ort zum Dienstort.

(2) Dienstgänge sind Gänge oder Fahrten am Dienstort oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte, die von der zuständigen Be-

hörde schriftlich oder mündlich angeordnet oder genehmigt worden sind. Dem Wohnort steht ein dem vorübergehenden Aufenthalt dienender Ort gleich. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Dienort ist die Gemeinde, in der sich die Dienststätte der Dienstreisenden befindet. Dienststätte ist die kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit einer Dienststelle, bei der die Dienstreisenden regelmäßig ihren Dienst zu versehen haben. Geschäftsort ist der Ort, an dem das auswärtige Dienstgeschäft zu erledigen ist.

(4) Triftige Gründe im Sinne dieses Gesetzes sind dienstliche oder zwingende persönliche Gründe.

§ 3

Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen und Dienstgänge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann. Sie sind zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und – soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen – vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.

(2) Die Reisekostenvergütung wird zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen gewährt. Art und Umfang bestimmt ausschließlich dieses Gesetz. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden des Landes unbar gezahlt; § 17 a des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Mehraufwendungen und die Dauer der Dienstreise zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig sind.

(4) Erstattungen, die Dienstreisenden von dritter Seite ihres Amtes wegen für dieselbe Dienstreise geleistet werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Für Dienstreisen und Dienstgänge im Rahmen einer auf Vorschlag, Verlangen oder Veranlassung der zuständigen Behörde wahrgenommenen Nebentätigkeit wird nach diesem Gesetz keine Reisekostenvergütung gewährt, soweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung aus der Nebentätigkeit besteht.

(6) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges, in den Fällen des § 9 Abs. 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise oder der Dienstgang beendet worden wäre.

§ 4

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an einer anderen Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

(2) Beträgt die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststätte mindestens 30 Kilometer, wird bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise an der Wohnung höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wäre. Dies gilt nicht bei täglich an den Wohnort zurückkehrenden Trennungsentzündungsempfängern.

§ 5

Fahrkostenerstattung

(1) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. Beträgt die Entfernung mindestens 150 Tarifkilometer, werden – soweit nicht ein Hochgeschwindigkeitszug benutzt werden kann – die Kosten bis zur Höhe der ersten Klasse ersetzt. Muß aus triftigen Gründen ein Schlafwagen benutzt werden, werden die hierfür notwendigen Kosten erstattet. Wird die Dienstreise aus triftigen Gründen mit einem Flugzeug durchgeführt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse ersetzt.

(2) Die Kostenerstattung hat unter Berücksichtigung erzielbarer Fahrpreisermäßigungen, sonstiger Vergünstigungen sowie unentgeltlicher Beförderungsmöglichkeiten zu erfolgen. Abweichend von Absatz 1 werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet, wenn diese aus triftigen Gründen benutzt werden mußte.

(3) Für Reisen, die mit anderen als regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden als nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehen; liegen triftige Gründe vor, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge gilt § 6.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Stehen regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht zur Verfügung oder liegen andere triftige Gründe für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs vor, kann anstelle des Einsatzes von Dienst-, Miet- oder Car-Sharing-Fahrzeugen auch die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs genehmigt werden. Hierfür wird eine Wegstreckenentschädigung von 48 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug von 20 Pfennig je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung in Höhe von 28 Pfennig je Kilometer, für ein zweirädriges Kraftfahrzeug in Höhe von 14 Pfennig je Kilometer gewährt.

(3) Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung von 10 Pfennig je Kilometer gewährt.

(4) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 3 Pfennig je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer im öffentlichen Dienst stehenden Person mitgenommen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung durch einen anderen Dienstherrn hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen höchstens in Höhe der Mitnahmeentschädigung nach Satz 1. Bei Mitnahme durch eine nicht anspruchsberechtigte Person werden die entstandenen Auslagen nach § 5 Abs. 1 und 2, bei Vorliegen triftiger Gründe nach Absatz 1 Satz 2 erstattet.

(5) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 3 Pfennig je Kilometer gewährt.

§ 7

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind

1. von dem Tagegeld

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

2. von der Vergütung nach § 14

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 25 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Das gilt auch,

wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Soweit erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen (z.B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften, bei häufigen Dienstreisen an denselben Ort oder in denselben Bezirk, bei regelmäßiger Teilnahme an einer Kantinenverpflegung), wird nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde an Stelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand gewährt. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt.

§ 8

Übernachungskostenerstattung

(1) Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 39 DM gewährt. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind um den Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen. Die Vergütung nach § 14 ist bei unentgeltlicher Unterkunft um 35 vom Hundert zu kürzen.

§ 9

Nebenkostenerstattung, Auslagenersatz für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 8 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus triftigen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 10

Dienstgänge

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld oder Aufwandsvergütung (§ 7) sowie Nebenkostenersatz (§ 9) gewährt.

§ 11

Bemessung der Reisekostenvergütung in besonderen Fällen

(1) Bei Dienstreisen aus Anlaß der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienstort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 8 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlaß der Einstellung wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienstort zustünde. Bei der Einstellung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst dürfen nur die Fahrkosten (§ 5) erstattet werden.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagegelder gewährt.

(4) Übernachten Dienstreisende in ihrer außerhalb des Geschäftsorts gelegenen Wohnung, werden keine Übernachtungskosten erstattet. Die notwendigen Auslagen für die Fahrten zwischen dem Geschäftsort und dem Wohnort (§§ 5, 6) werden bis zur Höhe der Übernachtungspauschale nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erstattet. Für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung werden keine Tagegelder gewährt.

§ 12

Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Für die Besuchsreise eines Angehörigen gelten die Regelungen über die Kostenerstattung für Heimfahrten nach der Rechtsverordnung zu § 18 Abs. 1 entsprechend.

§ 13

Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Wird auf besondere Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde eine Dienstreise vom Urlaubsort aus durchgeführt, tritt abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Urlaubsort an die nach § 4 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle unter Anrechnung der Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle gewährt.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zu der nach § 4 maßgeblichen Stelle Reisekostenvergütung (§ 1 Abs. 2) gewährt. Sonstige Aufwendungen der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen, die durch die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Dies gilt entsprechend für die Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung der Hinreise.

§ 14

Vergütung bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tage an die gleiche Vergütung gezahlt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu zahlen wäre (Trennungsentschädigung); die §§ 7 und 8 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen Hin- und Rückreisetag. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann in besonderen Fällen abweichend von Satz 1 die Reisekostenvergütung nach den §§ 7 und 8 weiter bewilligen.

§ 15

Pauschvergütung

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 16

Kostenerstattung bei Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland. Als Auslandsdienstreisen gelten nicht eintägige Dienstreisen in ausländische Grenzorte.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Grundsätze dieses Gesetzes Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen zu erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse dies erfordern.

§ 17

Auslagenerstattung bei
Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, und bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden.

(2) Bei Reisen zur Einstellung vor dem Wirksamwerden der Ernennung gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 18

Trennungsschädigung

(1) Bei Abordnungen aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung wird für die dadurch entstehenden notwendigen Auslagen Trennungsschädigung nach einer Rechtsverordnung gewährt, die das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz erläßt. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle sowie eine Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich.

(2) Werden Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst einer anderen Dienststelle zur weiteren Ausbildung zugewiesen, so können die ihnen dadurch entstehenden Mehraufwendungen ganz oder teilweise erstattet werden; die näheren Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland. Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen, soweit die besonderen Verhältnisse im Ausland dies erfordern.

§ 19

Gerichtsvollzieher und
Vollziehungsbeamte der Justiz

Beschäftigte im Gerichtsvollzieher- und im Justizvollstreckungsdienst erhalten bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten eine Wegstreckenentschädigung für jede Amtshandlung. Die Höhe der Entschädigung regelt das Ministerium für Inneres und Justiz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung.

§ 20

Übertragungsbefugnis bei Gemeinden,
Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften
des öffentlichen Rechts

Soweit dieses Gesetz der obersten Dienstbehörde gestattet, ihre Befugnisse zu übertragen, gelten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Übertragung die Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts. Dies gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 21

Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz durch Rechtsverordnung die in § 6, § 7 Abs. 1 und 2 sowie in § 8 festgesetzten Beträge veränderten wirtschaftlicher Verhältnissen anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz.

§ 22

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach diesem Gesetz nicht mehr gelten, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel II

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 464) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Klammerzitat „(BGBl. I S. 2682)“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),“

Artikel III . . .

Artikel IV . . .

Artikel V

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel I und III am 1. Januar 1999 sowie Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(3) Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 LRRG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1994 (GV. NW. S. 130), tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft; nach § 6 der Verordnung erteilte Anerkennungen gelten ab diesem Zeitpunkt als widerrufen.

(4) Die Verordnung zu § 15 Abs. 6 LRRG vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226), tritt am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der
Genehmigungsverordnung

Vom 10. Dezember 1998

§ 1

Änderung der Genehmigungsverordnung

Die Verordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Genehmigungsverordnung – GenVO) vom 29. November 1995 (KABl. 1996 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nr. 3 wird durch folgende Nr. 3 bis 9 ersetzt:
 - „3. die Bestätigung der Ernennung nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Kirchenbeamtengesetzes (KBG),
 4. die Rücknahme der Ernennung nach § 9 KBG,
 5. die Freistellung nach den §§ 45 bis 47 KBG
 6. die Abordnung nach § 50 KBG,
 7. die Versetzung zu einen anderen Dienstgeber nach § 51 KBG,
 8. die Überleitung nach § 52 KBG,
 9. die Wiederberufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand nach § 57 KBG,“
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 10.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 und 2 werden als neue Nr. 1 mit folgendem Wortlaut zusammengefaßt:
 - „1. Der Abschluß und die Änderung von Arbeitsverträgen (einschließlich der Eingruppierung) mit Angestellten sowie Arbeiterinnen und Arbeitern,“
 - b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.
3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten, soweit nicht nach Absatz 2 das Landeskirchenamt zuständig ist.“
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Vb oder Kr. VII“ durch die Angabe „III oder Kr. XII“ ersetzt.
 - b) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. unabhängig von Nr. 2 bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die mindestens in die Vergütungsgruppe IVb BAT-KF eingruppiert sind,“
 - c) Folgende neue Nr. 4 wird eingefügt:
 - „4. unabhängig von Nr. 2 bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit,“
 - d) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt wird.
 - e) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:
 - „5. bei den arbeitsrechtlichen Maßnahmen, wenn die Superintendentin oder der Superintendent Mitglied des Leitungsorgans ist, das die zu genehmigende Maßnahme beschlossen hat,“
 - f) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7 mit der Maßgabe, daß die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 3“ ersetzt wird.

- g) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden im Eingangsteil die Angabe „§ 3 Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 3 Nr. 1 und 2“ und in Nr. 5 Buchst. b die Angabe „IVb oder Kr. IX“ durch die Angabe „IVa oder Kr. X“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit sowie Auszubildende für den Beruf der oder des Verwaltungsfachangestellten. Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 gelten nicht für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.“
6. In § 7 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
7. In § 9 werden Buchstabe a gestrichen und die bisherigen Buchstaben b und c die Buchstaben a und b.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Sie gilt für Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1998 wirksam werden.

Bielefeld, den 10. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

Sachbezüge 1999

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 1. 1999
Az.: 58222/98/A 07-02

Die Bundesregierung hat durch Verordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 1998 S. 3822) die Sachbezugswerte für 1999 festgelegt. Nachstehend geben wir die Verordnung bekannt:

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 18. Dezember 1998

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1986, BGBl. I S. 3854), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 8. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2857), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „356“ durch die Zahl „361“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Zahl „78“ durch die Zahl „79“ und die Zahl „139“ durch die Zahl „141“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei wird die letzte Dezimalstelle um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „347“ durch die Zahl „352“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Zahl „5,50“ durch die Zahl „5,60“ und die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,60“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 oder 5 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Abs. 2 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „235“ durch die Zahl „245“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Zahl „4,30“ durch die Zahl „4,40“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „3,80“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 1 aufgehoben.
6. In § 8 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

...

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 1. 1999
Az.: 164/99/A 07-02

Aufgrund von § 4 Satz 2 der nachstehenden Ordnung hat die Geschäftsstelle der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission die für das Jahr 1999 geltenden Sätze für die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter ermittelt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 1999

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Arbeitsentgeltverordnung vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I 1998 S. 3822) vom 1. Januar an von bisher 347 DM auf 352 DM monatlich, also um 1,44 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher von 1. Januar 1999 an die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 1999 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,84
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,09
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	14,97
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,66
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,74

An die Stelle des Betrages von „6,99 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „7,09 DM“.

Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

§ 12 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund ist durch Beschluß der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 23. November 1998 geändert worden. Das Landeskirchenamt hat am 21. Dezember 1998 diese Satzungsänderung kirchenaufsichtlich genehmigt. Der Wortlaut des § 12 wird in seiner geänderten Fassung hiermit bekanntgemacht:

§ 12

Grundsätze für das Finanzwesen

(1) Für die Ausstattung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit den erforderlichen finanziellen Mitteln

werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt.

(2) Die Verbandsgemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfes

- a) die für die Besoldung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Predigerinnen und Prediger erforderlichen Mittel nach dem tatsächlichen Bedarf,
- b) einen Pauschalbetrag je Gemeindeglied,
- c) einen zweckgebundenen Pauschalbetrag für bauliche Unterhaltung von Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern,
- d) einen Pauschalbetrag für die Finanzierung von Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) den anerkannten Bedarf für den Schuldendienst,
- f) den anerkannten Bedarf für besondere Härtefälle,
- g) den anerkannten Bedarf für Grunderwerb sowie für die Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden gem. § 13 dieser Satzung.

(3) Der Bedarf der Kirchenkreise und des Verbandes wird im Rahmen eines von der Verbandsvertretung festzusetzenden Anteils am Gesamtkirchensteueraufkommen gedeckt.

(4) Über die Höhe der Finanzzuweisungen aufgrund der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verteilungsmaßstäbe entscheidet jährlich die Verbandsvertretung. Die Prüfung und Anerkennung des Bedarfs in den in Absatz 2 genannten Fällen obliegt dem Vorstand. Über die Verteilung von Mehreinnahmen entscheidet die Verbandsvertretung.

(5) Im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung des Verbandes und der ihm angehörenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise können beim Verband durch Beschluß der Verbandsvertretung Rücklagen und Fonds für besondere Zwecke gebildet werden.

(6) Für die Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gilt folgende Regelung:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe an den Verband abgeführt.
- b) Von den Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden – soweit es sich aus Einnahmen aus Erbbauverträgen handelt – 40 % auf die Zuweisung für die Bauunterhaltung nach Absatz 2 Buchstabe c) angerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des für Bauunterhaltung zu zahlenden Pauschalbetrags.
- c) Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen werden nicht angerechnet.
- e) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet.
- f) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden werden nicht angerechnet.

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand.

§ 3

Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der Verbandsgemeinden der Verbandsvertretung ob. In ihrem Auftrage nimmt der Vorstand die Leitung wahr. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Vorstandsbeschlusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandes und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung der Beschlüsse des Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes des Gesamtverbandes
3. sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer
4. der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid
5. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden. Alternativ haben die Presbyterien die Möglichkeit, eine Pfarrstelleninhaberin oder einen Pfarrstelleninhaber zu berufen.
6. den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsgemeinden
 - Ev. Kirchengemeinde Buer
 - Ev. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen
 - Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle
 - Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel
 - Ev. Markus-Kirchengemeinde Buer-Hassel
 - Ev. Kirchengemeinde Buer-Middelich
 - Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven
 - Ev. Kirchengemeinde Bulmke

Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen
 Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck
 Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Heßler
 Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst
 Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ückendorf
 Ev. Kirchengemeinde Hüllen
 Ev. Kirchengemeinde Resse
 Ev. Kirchengemeinde Resser Mark
 Ev. Kirchengemeinde Rotthausen
 Ev. Kirchengemeinde Schalke
 Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid
 Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld
 Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Höntrop
 Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe
 und zwar

für 1 und 2 Gemeindepfarrstellen	1 Mitglied des Presbyteriums
für 3 und 4 Gemeindepfarrstellen	2 Mitglieder des Presbyteriums
für 5 und 6 Gemeindepfarrstellen	3 Mitglieder des Presbyteriums
für 7 und 8 Gemeindepfarrstellen	4 Mitglieder des Presbyteriums
für 9 und 10 Gemeindepfarrstellen	5 Mitglieder des Presbyteriums
für 11 und 12 Gemeindepfarrstellen	6 Mitglieder des Presbyteriums

Für die Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter sind gleichzeitig deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu benennen.

Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an ihrer oder seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter zu bestellen.

§ 5

Die Mitglieder der Verbandsvertretung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf die Dauer von 8 Jahren von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

§ 6

Die Verbandsvertretung hat sämtliche in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen. Die Vorbereitung der Beschlüsse und ihre Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes.

§ 7

Der Vorstand besteht aus

1. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes
2. der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes

3. 6 weiteren Mitgliedern, darunter 2 Pfarrerrinnen oder Pfarrer
4. der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Den Vorsitz des Gesamtverbandsvorstandes führt die Superintendentin oder der Superintendent oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.

Die Mitglieder des Vorstandes zu Ziffer 1–3 werden von den in § 4 und § 5 genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung aus ihren Reihen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 8 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Verbandsvertretung setzt den Haushaltsplan in jedem Jahr fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß. Ihr liegt die Beratung des Vorstandes ob. Die oder der Verbandsvorsitzende ruft sie zusammen, wenn es die Geschäftsführung erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Vor der Übernahme neuer Aufgaben bedarf der Vorstand der Zustimmung der Verbandsvertretung. Insbesondere ist die Aufnahme von Anleihen, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken an die Zustimmung der Verbandsvertretung gebunden. Die oder der Vorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Verbandsgemeinden es schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Es wird ihm zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von § 2 und § 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinden nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 10

Die Leitung der Verbandsvertretung und des Vorstandes liegt bei der oder dem Verbandsvorsitzenden und im Falle der Verhinderung bei der oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

Der Vorstand legt der Verbandsvertretung die Gegenstände der Beratung vor.

§ 11

Die oder der Verbandsvorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf mindestens vierteljährlich einmal zusammen.

§ 12

Auf die Verhandlungen des Vorstandes sowie allgemein auf die Geschäftsführung, Verwaltung und die Verhandlungen des Verbandes und seiner Organe finden die einschlägigen Bestimmungen

der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen sowie die Verwaltungsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

Insbesondere gelten für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane Artikel 67 KO und für die Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 13

Die oder der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Verbandsvertretung dann bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Woche Einspruch erheben, wenn sie oder er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 14

Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

§ 15

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu den jeweils vom Landeskirchenamt vorgeschriebenen Terminen dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an. Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Vorstand die Frage vorlegt. Die betroffene Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung des Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage der Verbandsvertretung vorzulegen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird. Die Verbandsvertretung kann für die Entscheidung derartiger Meinungsverschiedenheiten einen ständigen Ausschuß einsetzen.

(2) Die Verbandsgemeinden erhalten gem. § 2 Abs. 2 der Errichtungsurkunde Kirchensteuern im Rahmen der Kirchensteuerzuweisung der Gemeinsamen Kirchensteuerverteilungsstelle nach folgenden Maßstäben:

- a) die Mittel für die Besoldung der Pfarrerinnen, Pfarrer, Predigerinnen, Prediger, nach dem tatsächlichen Bedarf
- b) einen Pauschalbetrag für jede Verbandsgemeinde
- c) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle

- d) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied
- e) einen Zuschuß zu den Eigenleistungen für den Betrieb von Kindergärten nach dem Kindergartenengesetz.

(3) Die Höhe der Beträge zu Ziffer b–e werden durch die Verbandsvertretung festgesetzt. Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Verbandsgemeinden wie folgt berücksichtigt:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
- b) Über die Berücksichtigung der Einnahmen aus dem Kirchenvermögen entscheidet die Verbandsvertretung.

§ 16

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 umschriebenen oder die ihm nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben unmittelbar oder mittels einzelner Verbandsgemeinden.

§ 17

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden entsprechend berücksichtigen.

§ 18

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Gelsenkirchen, den 16. 11. 1998

(L. S.) Franke-Herber	Hurraß	Klein
Vorsitzende	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied

Genehmigung

Die Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid wird in Verbindung mit den Beschlüssen der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes vom 16. November 1998 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 14. Dezember 1998

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 16. Dezember 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Kleingünther

56087/Gelsenkirchen-Ges. Verb. 1

Satzung des Kirchenkreises Gütersloh

Die Kreissynode des Kirchenkreises Gütersloh hat gemäß Art. 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis

(1) Zum Kirchenkreis Gütersloh der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Beckum,
Evangelisch-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede,
Evangelische Kirchengemeinde Ennigerloh,
Evangelische Kirchengemeinde Friedrichsdorf,
Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh,
Evangelische Kirchengemeinde Isselhorst,
Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum,
Evangelische Kirchengemeinde Oelde,
Evangelisch-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock,
Evangelische Kirchengemeinde Rheda,
Evangelische Kirchengemeinde Rietberg,
Evangelische Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock,
Evangelisch-Luth. Christus Kirchengemeinde Senne I,
Evangelisch-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Senne I,
Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I,
Evangelische Kirchengemeinde Sennestadt,
Evangelische Kirchengemeinde Ummeln,
Evangelische Kirchengemeinde Verl,
Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn,
Evangelische Kirchengemeinde Wiedenbrück
zusammengeschlossen.

(2) Der Kirchenkreis nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 87 der Kirchenordnung wahr.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Apostelkirche in Gütersloh mit den einer mittelalterlichen Glockengravur entnommenen Buchstaben Alpha und Omega links und rechts des Turmhelmes; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Gütersloh“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den

Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 12 Absatz 3 der Satzung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Inhaberinnen und Inhaber oder Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 Buchst. c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der die Befähigung zum Presbyteramt hat.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und weiteren sechs Mitgliedern. Alle Regionen des Kirchenkreises sollen vertreten sein.

(2) Für jedes Mitglied des Kreissynodalvorstandes – außer für die Superintendentin oder den Superintendenten – werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 100 Absatz 1 KO den Rechnungsprüfungsausschuß.

(2) Als weitere ständige Ausschüsse sind vorgesehen (Art. 100 Abs. 2 KO):

- a) Ausschuß für Finanzen
- b) Ausschuß für Frauenarbeit
- c) Ausschuß für Jugendarbeit
- d) Ausschuß für Mission, Ökumene und Weltverantwortung

- e) Ausschuß für Nominierungen
- f) Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit
- g) Ausschuß für schulische Angelegenheiten
- h) Ausschuß für Seelsorge und Beratung
- i) Ausschuß für soziale Angelegenheiten
- j) Ausschuß für Strukturangelegenheiten
- k) Ausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder
- l) Ausschuß für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- m) Ausschuß für Umweltarbeit

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrfrauen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Zahl der Ausschußmitglieder soll elf nicht überschreiten, soweit in besonderen Satzungen oder Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbständig; die Ausschußvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein.

(3) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises.

Sie nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes selbständig wahr.

Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

(4) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(5) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises. Zusammensetzung und Geschäftsführung ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Gütersloh – Kreiskirchenamt“.

(3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 11

Aufgaben des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt führt

a) die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen,

b) die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, soweit sie ihm von den Gemeinden übertragen sind.

(2) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist durch Beschluß der Kreissynode möglich.

§ 12

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird von der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet.

(2) Bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte gem. § 11 Abs. 1 ist die Verwaltungsleitung an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.

(3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt in diesem Rahmen den Kirchenkreis, seine Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

(4) Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Dienstordnung.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Gütersloh, den 20. Juni 1998

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Dr. Reichert Bergmann
Superintendent Synodalassessor

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Gütersloh wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Gütersloh vom 20. Juni 1998

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 7. Dezember 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 52830/Gütersloh I

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen für das Evangelische Krankenhaus Gelsenkirchen

Präambel

Das Evangelische Krankenhaus ist eine Einrichtung der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Es hat die Aufgabe, in Ausübung christlicher Nächstenliebe Leiden zu heilen oder zu lindern und Kranke im Sterben zu begleiten. Es betreut die Kranken in medizinischer, pflegerischer und seelsorgerischer Hinsicht. In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden die Mitarbeiter im evangelischen Krankenhaus eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums.

§ 1

Name, Träger, Geschäftsjahr

1. Das „Evangelische Krankenhaus Gelsenkirchen“ ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen; es wird als Sondervermögen im Sinne von § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. Juni 1986 (Verwaltungsordnung-VO) geführt.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Das Krankenhaus wird im Sinne der Diakonie der Evangelischen Kirche in praktischer Betätigung christlicher Nächstenliebe betrieben unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse.
2. Das Krankenhaus dient im Rahmen seiner sachlichen Möglichkeiten nach Maßgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der stationären und ambulanten Untersuchung und Behandlung von Patienten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz.
3. Das Krankenhaus kann Ausbildungsstätten sowie andere Nebenbetriebe unterhalten und betreiben.

4. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien und der Geschäftsführung müssen, die Mitglieder der Betriebsleitung und die Chefarzte sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören. Die übrigen Mitarbeiter sollen Mitglieder einer Kirche evangelischen Bekenntnisses oder einer anderen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehört. Auch soweit dies nicht der Fall ist, sind alle Mitarbeiter an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung gebunden.
5. Das Krankenhaus kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Zwecks dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Das Krankenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Krankenhaus ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Krankenhauses dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Kirchengemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Krankenhauses.
3. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Krankenhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Das Krankenhaus ist über die Kirchengemeinde dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung des Krankenhauses

Das Krankenhaus wird im Auftrage der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen – vertreten durch das Presbyterium – von folgenden Organen geleitet:
dem Kuratorium,
der Geschäftsführung.

§ 5

Presbyterium

1. Das Presbyterium wird mindestens einmal jährlich zur Behandlung von Krankenhausfragen einberufen; darüber hinaus werden weitere Sitzungen zu diesem Zweck einberufen, wenn dies im Interesse des Krankenhauses erforderlich erscheint.
2. An den Sitzungen des Presbyteriums, in denen Krankenhausfragen behandelt werden, sollen auch die Mitglieder des Kuratoriums, die nicht zugleich dem Presbyterium angehören, und die Geschäftsführung jeweils ohne Stimmrecht

teilnehmen. Außerdem können weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Berater hinzugezogen werden.

§ 6

Zuständigkeit des Presbyteriums

1. Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer auf Vorschlag des Kuratoriums;
 - c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums;
 - d) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Vorschlag des Kuratoriums;
 - e) sonstige Angelegenheiten und Maßnahmen, die dem Presbyterium vom Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - f) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums und der Geschäftsführung;
 - g) Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung für das Kuratorium;
 - h) Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) Einwilligung zur Übernahme von Bürgschaften und zur Bestellung von sonstigen Sicherheiten, soweit die zu sichernde Forderung bzw. das zu übernehmende Risiko einen Betrag von 200.000,00 DM übersteigt und nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten ist.
2. Ferner ist das Presbyterium zuständig für Grundsatzentscheidungen wie
 - a) die Übernahme neuer Aufgaben durch das Krankenhaus;
 - b) die Änderung dieser Satzung;
 - c) die Auflösung von Krankenhausabteilungen; die Einstellung des Krankenhausbetriebes oder die Auflösung des gesamten Krankenhauses.

§ 7

Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus sechs bis neun Mitgliedern, die vom Presbyterium für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Darunter müssen mindestens drei Personen sein, die über besondere Sachkunde verfügen.
2. Ein Kuratoriumsmitglied darf nicht zugleich Geschäftsführer sein oder in einem sonstigen Anstellungsverhältnis zum Krankenhaus stehen.
3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
4. Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

§ 8

Sitzungen des Kuratoriums

1. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.
Jedes Mitglied des Kuratoriums und der Geschäftsführung können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß das Kuratorium unverzüglich einberufen wird.
2. Das Kuratorium soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, es muß einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
3. Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft. Außerdem können Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
4. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Sie ist dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
5. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wurde die Sitzung des Kuratoriums nicht ordnungsgemäß einberufen, kann das Kuratorium Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlußfassung erhoben wird.

§ 9

Zuständigkeit des Kuratoriums

1. Dem Kuratorium obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Es kann die Bücher und Schriften des Krankenhauses einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen.
2. Die Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
 - a) Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Betriebsführung;
 - b) Entscheidung über organisatorische Grundsatzfragen;
 - c) Feststellung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans;
 - d) Beratung des dem Presbyterium zur Feststellung vorzulegenden Jahresabschlusses;
 - e) Vorschlag eines von dem Presbyterium zu wählenden Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;

- f) Beratung und Entscheidung von Maßnahmen und Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden;
 - g) Abschluß, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung;
 - h) Abschluß, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Chefarzten und Mitgliedern der Krankenhausbetriebsleitung auf Vorschlag der Geschäftsführung;
 - i) Bestellung und Abberufung des leitenden Krankenhausarztes;
 - j) Genehmigung von Baumaßnahmen und sonstigen Investitionen, soweit diese einen Betrag von 200.000,- DM überschreiten und nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - k) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind;
 - l) Genehmigung und Änderung von Geschäftsordnungen für Geschäftsführung und Krankenhausbetriebsleitung;
 - m) Beratung und Entscheidung über alle Maßnahmen, die von der Geschäftsführung vorgelegt werden, soweit sie nicht dem Presbyterium zur Beschlußfassung vorzulegen sind.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 Buchstaben g) und h) wird das Kuratorium von seinem Vorsitzenden vertreten.
- Maßnahmen der Geschäftsführung nach Ziffer 2 j), die unter einem Betrag von 200.000,- DM liegen, sind zuvor mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums abzustimmen und dem Kuratorium in seiner nächsten Sitzung vorzutragen.

§ 10

Geschäftsführung

1. Das Krankenhaus hat einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer (Geschäftsführung), der/die das Krankenhaus in eigener Verantwortung führt/führen. Er/Sie vertritt/vertreten die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten des Krankenhauses gerichtlich und außergerichtlich.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder von ihnen nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer vertretungsberechtigt, soweit das Kuratorium ihnen nicht Alleinvertretungsmacht erteilt.
3. Das Kuratorium kann jeden Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse des Presbyteriums und des Kuratoriums. Ihr sind alle Aufgaben übertragen, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen des Krankenhauses vorbehalten sind. Sind mehrere

Geschäftsführer bestellt, so kann die genaue Aufgabenverteilung zwischen ihnen im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt werden.

5. Die Geschäftsführung berichtet dem Kuratorium über die Lage des Krankenhauses, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge des Krankenhauses.
6. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind gegenüber der Krankenhausbetriebsleitung weisungsbefugt. Sie sind Dienstvorgesetzte aller Mitarbeiter des Krankenhauses; auch soweit Verträge mit leitenden Mitarbeitern etwas anderes vorsehen, gilt die Geschäftsführung als ermächtigt, die Dienstaufsicht auszuüben.

Der Geschäftsführung obliegt die Auswahl, Einstellung und Entlassung sämtlicher Mitarbeiter, sofern es sich dabei nicht um Chefarzte oder Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung handelt. Diesbezüglich unterbreitet sie dem Kuratorium Vorschläge.

§ 11

Krankenhausbetriebsleitung

1. Die Krankenhausbetriebsleitung besteht aus fünf Mitgliedern. Ihr gehören an:
 - a) ein Mitglied der Geschäftsführung als Vorsitzender;
 - b) der Leitende Krankenhausarzt;
 - c) die Leitende Pflegekraft;
 - d) der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes;
 - e) der Technische Leiter mit beratender Stimme.
2. Die Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung müssen hauptberufliche Mitarbeiter des Krankenhauses sein.
3. Die Aufgaben der Krankenhausbetriebsleitung, die zugleich Betriebsleitung im Sinne von § 33 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist, werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Krankenhausbetriebsleitung geregelt.

§ 12

Auflösung des Krankenhauses

Bei der Auflösung des Krankenhauses oder der Einstellung des Krankenhausbetriebs sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks hat die Kirchengemeinde das gesamte Sondervermögen im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

1. Die geänderte Satzung tritt nach Beschlußfassung durch das Presbyterium und nach Vorliegen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 3. November 1988 außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 17. September 1998

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen

(L. S.) Körner Scheil Tiggemann
Presbyter praeses presbyterii Presbyter

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen für das Evangelische Krankenhaus Gelsenkirchen wird in Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Gelsenkirchen vom 15. Juni 1998, des Kuratoriums des Evangelischen Krankenhauses Gelsenkirchen vom 17. September 1998 und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid vom 3. Dezember 1998

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 14. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 55525/Gelsenkirchen 10

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen

Die Evangelische Kirchengemeinde Steinhagen gibt sich zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 77 und 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Gemeindegatzung.

§ 1

Presbyterium

- (1) Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Ihm obliegen alle Leitungsaufgaben.

Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegatzung. Es vertritt die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr.

Das Presbyterium beschließt die Haushaltspläne einschließlich des Stellenplanes und gegebenenfalls Kostendeckungspläne für besondere Vorhaben.

Das Presbyterium kann im Einzelfall die Entscheidung eines Fachausschusses an sich ziehen, den Beschluß eines Fachausschusses aufheben oder ändern.

- (2) Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde sowie die Inhaberinnen, Inhaber, Verwalterinnen und Verwalter einer Pfarrstelle.
- (3) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Pfarrstellenverwalterin, ein Pfarrstellenverwalter, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

Wählt das Presbyterium nicht eine Presbyterin zur Vorsitzenden oder einen Presbyter zum Vorsitzenden, so wechselt der Vorsitz unter den Inhaberinnen, Inhabern, Verwalterinnen und Verwaltern einer Pfarrstelle in einem zweijährigen Turnus nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung.

§ 2

Fachausschüsse

- (1) Für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit in bestimmten Fachbereichen werden Fachausschüsse gebildet.
- (2) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
- Fachausschuß für Personal, Finanzen und Vermögen
 - Fachausschuß für Bauangelegenheiten
 - Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten
 - Fachausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder
 - Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit und Kooperation mit dem Kirchlichen Unterricht.
- (3) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse bilden.

§ 3

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden jeweils in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach dem Abschluß einer Presbyterwahl gewählt.
- (2) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben, berufen werden. Die Fachausschüsse haben bis zu neun Mitglieder.
- (3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Presbyterium gewählt. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister sind berechtigt – soweit sie nicht selbst Mitglied der Fachausschüsse sind –, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge einzubringen.

§ 4

Arbeit der Fachausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse arbeiten innerhalb der ihnen vom Presbyterium übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums selbständig.
- (2) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - die Arbeit der Kirchengemeinde in ihrem Fachbereich zu fördern, zu koordinieren und gegebenenfalls durchzuführen,
 - grundsätzliche Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit zu formulieren, sie im Presbyterium einzubringen und für ihre Umsetzung im jeweiligen Arbeitsbereich zu sorgen,
 - über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel zu beschließen,
 - Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich zu erarbeiten,
 - Gespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern um freie Stellen innerhalb des Stellenplanes, Gespräche mit den im Fachbereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu führen und entsprechende Dienstanweisungen vorzubereiten,
 - Baumaßnahmen für den Fachbereich vorzuschlagen.
- (3) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden durch ihre Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Presbyteriums und die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Fachausschüsse können zu ihren Sitzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder als Gäste hinzuziehen.
- (5) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sorgen für die Ausführung der Beschlüsse. Sie unterrichten das Presbyterium regelmäßig über ihre Arbeit.
- (6) Über die Verhandlungen der Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu geben.
- (7) Im übrigen gelten für die Geschäftsführung der Fachausschüsse die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Geschäftsführung des Presbyteriums entsprechend.
- (8) Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist die Mitarbeitervertretung in den Fachausschüssen zu beteiligen.

§ 5

Grundsatz der Zusammenarbeit

- (1) Die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Pfarrerrinnen und Pfarrer treffen sich regelmäßig zum Informationsaustausch.

- (2) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet das Presbyterium.

§ 6

Fachausschuß für Personal, Finanzen und Vermögen

Dem Fachausschuß werden folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, gegebenenfalls die Erstellung der Entwürfe von Kostendeckungsplänen für besondere Vorhaben,
- Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbau-rechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
- Vorbereitung der Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kostendeckungspläne,
- Überprüfung von Versicherungen betreffend der Gebäude und Liegenschaften,
- Stellungnahmen zu Anhörungen in Planungsverfahren öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- Führung der notwendigen Personalgespräche und Vorbereitung der Dienstanweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde, soweit sie nicht in den Tages-einrichtungen für Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Vorbereitung aller Personalentscheidungen und Entscheidung über alle Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes.
- Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel für alle Arbeitsbereiche, die keinem Fachausschuß zugewiesen sind und Erarbeitung von Vorschlägen für diese Bereiche für den Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres,
- Pflege der Kontakte zu den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Arbeitsbereiche.

§ 7

Fachausschuß für Bauangelegenheiten

- (1) Der Ausschuß hat die gesamte Bauplanung der Kirchengemeinde vorzubereiten und weiterzuentwickeln. Er ist zuständig für die Instandhaltung der Baulichkeiten und Außenanlagen der Kirchengemeinde. Dazu gehört die jährliche Begehung der Gebäude und Grundstücke vor der Aufstellung des Haushaltsplanes. An der Begehung müssen mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder teilnehmen.
- (2) Der Fachausschuß berät über
 - die Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neubauten, Umbauten und Sanierungsmaßnahmen kirchlicher Gebäude,
 - die Finanzierungspläne für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,

- die Haushaltsplanung und die Anmeldung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Bauunterhaltung.

(3) Der Ausschuß entscheidet über:

- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Mittel für besondere Baumaßnahmen,
- die Feststellung von Endabrechnungen von Bau- und Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen.

§ 8

Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten

(1) Der Fachausschuß für Friedhofsangelegenheiten ist zuständig für:

- die Überwachung und Durchführung aller Angelegenheiten des Friedhofswesens im Rahmen der Friedhofsordnungen,
- die Unterhaltung der Friedhofsanlagen, bei Gebäuden im Einvernehmen mit dem Fachausschuß für Bauwesen.

(2) Der Ausschuß berät über:

- die Friedhofsordnung und deren Änderung sowie über die Festsetzung von Gebühren und sonstigen Regelungen,
- Gestaltungs-, Unterhaltungs- und Belegungspläne einschließlich der Bauplanung für die Friedhöfe,
- die Haushaltsplanung für das Friedhofswesen.

(3) Der Ausschuß entscheidet über:

- die Erteilung und die Versagung von Zulassungen und Genehmigungen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Satzung und Ordnung für das Friedhofswesen,
- die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes beziehungsweise im Rahmen der vom Presbyterium genehmigten Ausgaben für besondere Maßnahmen,
- die Annahme von Legaten,
- Stundungen, Niederschlagungen und Erlaß von Gebühren und Abgaben.

§ 9

Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit und Kooperation mit dem Kirchlichen Unterricht

(1) Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- Förderung und Koordination der Arbeit der Kirchengemeinde in den Fachbereichen Kinder- und Jugendarbeit und Kirchlicher Unterricht,
- Formulierung grundsätzlicher Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit, Einbringung ins Presbyterium und Umsetzung der getroffenen Entscheidungen,
- Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,

- Erarbeitung der Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich,

- Führung der für den Fachbereich erforderlichen Personalgespräche, Vorbereitung von Dienstanweisungen und allen Personalentscheidungen, Entscheidung über alle Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes,

- Erstellung von Vorschlägen für Baumaßnahmen innerhalb des Fachbereiches,

- Kontaktpflege zum Kreisjugendpfarrer und zu den Gremien und Institutionen auf kirchlicher, kommunaler und politischer Ebene, die sich mit Fragen seines Fachbereiches befassen, sowie zu den ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinem Fachbereich.

- (2) Er hat im besonderen die Aufgabe der Koordination und Vernetzung aller kirchlichen Aktivitäten, die Kinder und/oder Jugendliche als Zielgruppe haben. Bei der Vernetzung der einzelnen Angebote soll die Eigenständigkeit der jeweiligen Arbeitsbereiche berücksichtigt werden.

- (3) Stellvertretend für das Presbyterium nimmt der Fachausschuß die Mitverantwortung für den Kirchlichen Unterricht wahr. Er begleitet und unterstützt die Unterrichtenden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für den Konfirmandenunterricht.

- (4) Der Fachausschuß kann für die einzelnen Arbeitsbereiche seines Fachgebietes besondere Ausschüsse einsetzen. Diesen Ausschüssen kann der Fachausschuß einzelne Aufgaben übertragen. Entscheidungskompetenzen können nur mit Zustimmung des Presbyteriums delegiert werden.

§ 10

Fachausschuß für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Fachausschuß hat folgende Aufgaben:

- Formulierung grundsätzlicher Überlegungen und Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder, Einbringung ins Presbyterium und Umsetzung der getroffenen Entscheidungen,

- Beschlußfassung über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel,

- Erarbeitung der Vorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres im eigenen Fachbereich,

- Erstellung von Vorschlägen für Baumaßnahmen innerhalb des Fachbereiches,

- Führung der für den Fachbereich erforderlichen Personalgespräche, Vorbereitung von Dienstanweisungen und allen Personalentscheidungen, Entscheidung über alle Einstellungen im Rahmen des Stellenplanes.

- (2) Das Presbyterium bildet für jede Tageseinrichtung einen Unterausschuß. In diese Ausschüsse werden berufen:

- die Bezirkspfarrerin oder der Bezirkspfarrer
- zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums

- die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung
 - die Mitarbeitervertretung
 - eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter mit beratender Stimme.
- (3) Der Fachausschuß kann diesen Unterausschüssen einzelne Aufgaben übertragen. Entscheidungskompetenzen können nur mit Zustimmung des Presbyteriums delegiert werden. Die Unterausschüsse sind an die Weisungen des Fachausschusses gebunden.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Neben den Fachausschüssen werden vom Presbyterium für besondere Aufgaben gemäß Artikel 76 der Kirchenordnung für die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit beratende Ausschüsse eingesetzt.
- (2) Für Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse gelten die Regelungen für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 12

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Steinhagen, den 16. 12. 1998

(L. S.) Becker Eickelbaum Guck

Genehmigung

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste wird in Verbindung mit dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen vom 16. Dezember 1998 und dem Beschluß des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Halle vom 29. September 1998

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 30. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Markert

Az.: 57078/Steinhagen 9

Satzung der Evangelischen Stiftung Volmarstein

Im Jahre 1904 gründete der Volmarsteiner Gemeindepfarrer Franz Arndt in seiner Gemeinde das „Krüppelheim Johanna-Helenen-Heim“. Im Verlauf der Geschichte wurde der Name dieser

diakonischen Einrichtung für Menschen mit Körperbehinderungen und für alte Menschen mehrfach geändert.

Die Stiftung erhielt durch landesherrliche Genehmigung vom 15. Februar 1904 Rechtsfähigkeit und wurde durch ministerielle Verfügung vom 18. März 1904 als milde Stiftung anerkannt.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein versteht ihre Arbeit als Teil des Auftrages der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Sie ist bestrebt, den Geist des Evangeliums in allen ihren Einrichtungen lebendig zu erhalten und, da Heil und Wohl des Menschen untrennbar zusammengehören, unmittelbar praktische Liebestätigkeit für Menschen auszuüben, die in unterschiedlicher Weise der Hilfe und Begleitung bedürfen.

In Entfaltung und Erweiterung des Gründungsauftrages errichtete die Stiftung später weitere diakonische Einrichtungen, Forschungs- und Ausbildungsstätten.

In Erfüllung des Stiftungsauftrages und Fortführung des ursprünglichen Stiftungszweckes hat das Kuratorium am 15. 6. 1998 folgende neue Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Zugehörigkeit

1. Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Volmarstein“. Sie hat ihren Sitz in Wetter (Ruhr).
2. Sie ist eine rechtsfähige Evangelische Stiftung des privaten Rechts.
3. Sie ist von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des privaten Rechts vom 4. November 1977 (KABl. S. 145) als Evangelische Stiftung anerkannt.
4. Die Stiftung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Zweck, evangelischer Charakter

1. Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie, dessen Aufgabe es ist, in seinen Einrichtungen mit allen Mitarbeitern als Zeugnis christlichen Glaubens Menschen zu helfen. Für alle Einrichtungen und Mitarbeiter der Stiftung ist dieser diakonische Auftrag der Kirche verpflichtend. Die leitenden Mitarbeiter sollen der Evangelischen Kirche angehören, sie müssen einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören. Die weiteren Mitarbeiter sollten einer in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Kirche angehören.

2. Die Stiftung unterhält und errichtet Einrichtungen zur Behandlung, Pflege, Erziehung, Ausbildung und Förderung von körperbehinderten, mehrfachbehinderten und kranken Menschen, ferner Einrichtungen zur Versorgung alter, nicht mehr erwerbsfähiger Menschen. Sie kann auch Träger solcher Einrichtungen sein, die mittelbar den genannten Zwecken dienen.
3. In evangelisch-diakonischer Verantwortung verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Im Bereich der Stiftung besteht die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Volmarstein (Martinskirchengemeinde).
4. Die Mitglieder des Kuratoriums und des Aufsichtsrates sind als solche ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen und Verdienstausschlag können erstattet werden.

§ 5 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens 18, höchstens 21 Mitgliedern. Ihre Mitgliedschaft wird durch Zuwahl seitens des Kuratoriums begründet. Diese erfolgt auf sechs Jahre; jedoch bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Bei der Wahl sollen in angemessener Weise die Verbindung der Stiftung mit Kirche und Diakonie, die Zusammenarbeit mit Vertretern des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens und fachliche Beratungskompetenz berücksichtigt werden.
2. Mit beratender Stimme gehören dem Kuratorium je zwei Vertreter der Bewohner der Einrichtungen und der Mitarbeiter der Stiftung an. Diese werden vom Kuratorium für drei Jahre aufgrund von Vorschlagslisten gewählt, die vom Heimbeirat für die Wahl der Vertreter der Bewohner der Heime und von der Mitarbeitervertretung für die Vertreter der Mitarbeiter der Stiftung aufgestellt werden.
3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für die restliche Amtsdauer des Vorgängers gewählt.
4. Das Kuratorium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 3 Vermögen und Einkünfte

1. Die Stiftung erhält die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus:
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) Pflegegeldern und Kostenerstattungen,
 - c) Zuschüssen der öffentlichen Hand
 - d) kirchlichen Beihilfen,
 - e) Spenden.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) der Vorstand.

In die Organe der Stiftung können berufen werden:

- a) Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976 (ABl.EKD S. 389; KABl.EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht,
- b) ordinierte Amtsträger.
2. Die Mitgliedschaft in den Organen endet spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied das 75. Lebensjahr vollendet, für hauptamtliche Mitarbeiter der Stiftung mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen Dienst der Stiftung.
3. Bei Übernahme ihres Amtes geben die Mitglieder der Organe die Versicherung ab, die kirchliche Aufgabe der Stiftung und ihrer Einrichtungen als Werk christlichen Glaubens wahren und fördern zu wollen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums, Kuratoriumssitzungen

1. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der vom Aufsichtsrat und vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands,
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - e) Beschlußfassung über Änderungen dieser Satzung, Änderungen des Stiftungszwecks oder Auflösung der Stiftung,
 - f) Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Zuwahl seiner Mitglieder.
2. Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Es ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens neun Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangen, ist das Kuratorium innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.
3. Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens elf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters beschlußfähig. Fehlt die Beschlußfähigkeit, so ist

das Kuratorium in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Zwischen erster und zweiter Sitzung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Schriftliche Stimmrechtsvollmachten auf andere Kuratoriumsmitglieder sind zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums, die die gleiche Funktion im Aufsichtsrat innehaben, sowie mindestens zwei, höchstens vier weiteren Mitgliedern, die das Kuratorium aus seiner Mitte wählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre, jedoch bleiben sie bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während seiner dreijährigen Amtsdauer aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für die restliche Amtsdauer des Vorgängers gewählt.

§ 8 Aufgaben und Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er beschließt über die grundsätzlichen Fragen, die die Arbeit der Stiftung betreffen, insbesondere über inhaltliche und wirtschaftliche Angelegenheiten. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufsicht über den Vorstand der Stiftung,
 - b) Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) vorherige Zustimmung zu An- und Verkäufen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und zur dinglichen Belastung des Grundbesitzes; darüber hinaus zur Aufnahme von Darlehn sowie zu Neubauten und größeren Umbauten und zu Großinvestitionen im Wert von über 1.000.000,00 DM,
 - d) Feststellung des Wirtschaftsplans und Stellenplans,
 - e) Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten und vom Wirtschaftsprüfer testierten Jahresrechnung,
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Abschluß und Kündigung ihrer Dienstverträge,
 - g) vorherige Zustimmung zur Übernahme neuer Arbeitsbereiche und zur Aufgabe bisheriger Arbeitsbereiche der Stiftung,
 - h) Anordnung von Sonderprüfungen,
 - i) Auswahl der Bereichsleiter und Chefarzte nach Vorschlägen des Vorstands,

- j) Aufstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes für den Vorstand.

Der Aufsichtsrat kann sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

2. Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Er ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen, ist der Aufsichtsrat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluß zustande gekommen.
4. Der Vorsitzende kann ausnahmsweise den Mitgliedern bestimmte Punkte zur schriftlichen Beschlußfassung vorlegen. In diesem Verfahren ist stets die Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrates erforderlich; die Zustimmungen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe beim Vorsitzenden vorliegen. Die Aufzeichnung des Vorsitzenden über das Ergebnis der schriftlichen Beschlußfassung ist in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrates aufzunehmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
6. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben – auch zur endgültigen Erledigung – übertragen.
7. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für die Aufsichtsratsmitglieder wird für Haftungsrisiken eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kuratoriums und des Aufsichtsrates gebunden. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über alle wichtigen Angelegenheiten der Stiftung. Dem Aufsichtsrat gegenüber ist er uneingeschränkt berichtspflichtig. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht dem Kuratorium oder dem Aufsichtsrat zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstandssprecher muß ordiniert Theologe einer der Gliedkirchen der EKD sein. Das andere Vorstandsmitglied soll über eine kaufmännische Qualifikation verfügen und Mitglied in einer der Gliedkirchen der EKD sein. Sie werden vom Aufsichtsrat gewählt. Die

Stiftung wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis gelten Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung in der vom Aufsichtsrat beschlossenen Form.

3. Bei Geschäften, die notarieller Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, sind die Vorstandsmitglieder nur gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertretungsbefugt.
4. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Stiftung Volmarstein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Über Sitzungen des Kuratoriums und des Aufsichtsrates werden Niederschriften gefertigt, die die Namen der anwesenden Mitglieder der Organe, die Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Verhandlung wiedergeben sollen. Sie sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Organs in Abschrift zuzusenden.

§ 11 Leitungskonferenz

1. Der Aufsichtsrat beruft in Abstimmung mit dem Vorstand eine Leitungskonferenz, der neben den Mitgliedern des Vorstands die Mitarbeiter angehören sollen, die mit der Leitung von Arbeitsbereichen der Stiftung beauftragt sind.
2. Die Leitungskonferenz berät und macht Vorschläge zur Koordination von Angelegenheiten des inneren Betriebs der Stiftung und der Arbeit der Fachbereiche, unbeschadet der Befugnisse des Vorstandes.
3. Näheres über Zusammensetzung und Arbeitsweise der Leitungskonferenz kann in einer vom Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Kuratoriums gefaßt werden, bei der mindestens elf Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Sie erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen bzw. des Landeskirchenamtes als kirchlicher Stiftungsbehörde

sowie der Stiftungsaufsichtsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung.

3. Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde, am 1. 12. 1998 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. 6. 1993.

Wetter, den 15. 6. 1998

Runar Enwaldt
Vorsitzender
des Kuratoriums

Superintendent
Thomas Küstermann
stellvertretender Vorsitzender
des Kuratoriums

Anmerkung:

Bei den genannten Ämter- und Organbezeichnungen sind Frauen wie Männer gleichermaßen gemeint.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW wird der Satzungsneufassung der Ev. Stiftung „Ev. Stiftung Volmarstein“ in Wetter/Ruhr in der Fassung vom 15. Juni 1998, zugestimmt.

Bielefeld, den 9. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Grünhaupt
Az.: 46139/B04-20

Genehmigung

Die Satzungsänderungen, die das Kuratorium der Evangelischen Stiftung Volmarstein am 15. 6. 1998 beschlossen hat, werden gemäß § 12 Abs. 1 und § 16 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 (GV NW S. 274) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 2. Dezember 1995 (GV NW S. 1198) genehmigt.

Arnsberg, 11. Dezember 1998

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag
(L. S.) Müller
15. 2. 101-k. St.

Umgemeindungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten werden die Grenzen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen, der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn im Bereich der Autobahn A 33, Bundesstraßen B 1 und B 64 nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen neu festgesetzt:

§ 1

- a) Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen und der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus wird im Bereich der Anschlußstelle Paderborn, Schloß Neuhaus durch den Verlauf der Autobahn A 33 und der Bundesstraße B 64 gebildet.
- b) Mit Inkrafttreten der Urkunde werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, die jetzt oder künftig in dem Bereich Rellerbusch ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen.

§ 2

- a) Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn wird gebildet durch den Verlauf der Autobahn A 33, beginnend im Süden an der Anschlußstelle Paderborn-Zentrum bis zur Kreuzung mit der Paderborner Straße.
- b) Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Elsen, die jetzt oder künftig östlich der Autobahn A 33 ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn.

§ 3

- a) Die Grenze zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn und der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus wird gebildet durch den Verlauf der Bundesstraße B 1, beginnend im Westen an der Anschlußstelle Paderborn-Elsen der Autobahn A 33 bis zum Auftreffen auf den Diebesweg (K 29) im Osten.
- b) Mit Inkrafttreten der Urkunde werden Gemeindeglieder
- der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus, die jetzt oder künftig südlich der Bundesstraße B 1 ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn;
 - der Evangelischen Kirchengemeinde Paderborn, die jetzt oder künftig ihren Wohnsitz nordwestlich der Bundesstraße B 1 haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Schloß Neuhaus.

§ 4

- a) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe und der Evan-

gelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn wird gebildet durch den Verlauf der Kreisstraße K 29 (Diebesweg), beginnend im Süden an der Kreuzung mit der Detmolder Straße bis zur Bundesstraße B 1 im Nordwesten.

- b) Mit Inkrafttreten der Urkunde werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Lippspringe, die jetzt oder künftig südwestlich der Kreisstraße K 29 ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Paderborn.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 15. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: 57007/A 5-05/343

Urkunde

Die durch Umgemeindungsurkunde vom 15. Dezember 1998 von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Änderung der Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinden Bad Lippspringe, Elsen, Paderborn und Schloß Neuhaus im Bereich der Bundesautobahn A 33 und der Bundesstraßen B 1 und B 64 wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, 30. Dezember 1998

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Stoll

Az. 48.4-8011

Urkunde über die Vereinigung von Kirchengemeinden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und die Evangelisch-

Lutherische Martini-Kirchengemeinde Bielefeld werden zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum“. Sie gehört zum Kirchenkreis Bielefeld.

§ 2

Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum wird 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum. Die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Bielefeld wird 2. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum über.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 26. November 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 45260/Bielefeld-Martini 1a

Urkunde

Die durch Urkunde vom 26. November 1998 von der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Errichtung der neuen Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum“ in Bielefeld durch dauernde Zusammenlegung der bisher selbständigen Evangelisch-Lutherischen Stephanus-Kirchengemeinde Gadderbaum und der bisher selbständigen Evangelisch-Lutherischen Martini-Kirchengemeinde Bielefeld in Bielefeld wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preuß. Staatsgesetzes, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 9. Dezember 1998

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Stoll

- 48.4-8011 -

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Brackel, Kirchenkreis Dortmund-Nordost, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Az.: 52574/Brackel 1 (3)

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Januar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Az.: 54812/Stiepel 1 (3)

Urkunde

über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr, Kirchenkreis Hagen, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Az.: 26820/II/Wetter-Luth. 1 (2)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 3.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gütersloh wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 3.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 23. Dezember 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 52221/Gütersloh 1 (3.2)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 1.1.

§ 2

In der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Petershagen wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 1.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als

Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Januar 1999

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 50782/Petershagen 1 (1.1)

Urkunde über die Übertragung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Herdecke wird als 9. Kreispfarrstelle auf den Kirchenkreis Hagen übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Bielefeld, den 29. Dezember 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 57033/Herdecke 1 (2)

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 12. 1998
Az.: 44486/Marienmünster-Nieheim 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 4. Juni 1864 und der Königlichen Regierung in Minden vom 17. Juni 1864 errichtete frühere Evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim-Steinheim, die seit 1877

den Namen Evangelische Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim trägt, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1999
Az.: 57343/A 7-13

Die Rüstzeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchlicher Verwaltungen findet in diesem Jahr in der Zeit von Montag, 3. Mai 1999 bis Mittwoch, 5. Mai 1999, statt. Begonnen wird mit einem Stehkafee zum Kennenlernen am Montag um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Mittwoch nach dem Mittagessen. Tagungsort ist wiederum die Ev. Familienferienstätte Usseln. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Montag, 3. Mai 1999

- bis 10.00 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkafee
- 10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Werner Pfannkuche, Mitglied des Vorstandes des WLW –
- 10.45 Uhr Aktuelle Fragen kirchlicher Arbeit
– Oberkirchenrat Dr. theol. Friedrich, Landeskirchenamt Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Umstellung auf den EURO
– Abteilungsleiter Stein,
Darlehnsgenossenschaft Münster –
– LK-Oberamtsrat Tromm,
Landeskirchenamt Bielefeld –
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Dienstag, 4. Mai 1999

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Brandt, Volks-
missionarisches Amt Witten –

- 10.00 Uhr Aktuelles aus dem Dienst- und Arbeitsrecht
– LK-Oberverwaltungsrat Krahn,
Landeskirchenamt Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.00 Uhr Exkursion
- 18.30 Uhr Abendessen

Mittwoch, 5. Mai 1999

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Andacht
– Pfarrer Brandt, Volks-
missionarisches Amt Witten –
- 10.00 Uhr Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen aufgrund der finanziellen Situation der Kirche und Diakonie
– Kirchenverwaltungsleiter Drees, Arbeitsrechtliche Kommission –
- 12.45 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Werner Pfannkuche, Mitglied des Vorstandes des WLW –
- 13.00 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **19. April 1999** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirchliche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 0231-5478401. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 95,00 DM je Teilnehmer/Teilnehmerin ist bei Anmeldung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 25,00 DM pro Tag (mit Übernachtung 40,00 DM). Die Unterbringung erfolgt in Doppelzimmern. Falls Sie ein Einzelzimmer wünschen, ist ein Zuschlag von 13,00 DM pro Nacht erforderlich, den Sie bitte mit der Teilnahmegebühr überweisen.

Die Familienferienstätte Usseln ist zu erreichen:

Mit dem Auto:

Aus Ostwestfalen: Autobahn A 2 bis Autobahn-Dreieck Bielefeld, dann Autobahn A 33 und Bundesstraße B 480 über Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Ruhrgebiet: Bundesstraße 1/Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Aus dem Münsterland: Autobahn A 1 Richtung Köln, am Kreuz Unna auf die Autobahn 44 Richtung Kassel, Abfahrt Soest-Ost/

Erwitte/Anröchte. Durch Brilon und Willingen nach Usseln.

Die Familienferienstätte liegt – aus Richtung Willingen kommend – vor dem Ortseingang Usseln rechts am Hang.

Seminar für Sekretärinnen/Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 1. 1999
Az.: 57343-II/A 7-13

Der WLW veranstaltet ein neu konzipiertes Seminar für Sekretärinnen/Mitarbeiterinnen in Pfarramtsbüros in der Zeit von Mittwoch, 14. April 1999, bis Donnerstag, 15. April 1999. Begonnen wird mit einem Stehkaffee zum Kennenlernen am Mittwoch um 10.00 Uhr, die Abreise ist am Donnerstag nach dem Mittagessen. Tagungsort ist das Begegnungszentrum Frönsberg. Folgender Tagungsablauf ist geplant:

Mittwoch, 14. April 1999

- bis 10.00 Uhr Anreise mit anschließendem Stehkaffee
- 10.30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Werner Pfannkuche, Mitglied des Vorstandes des WLW –
- 10.45 Uhr Kirchenbuchführung
– LK-Amtsrat Rolf Otremba, Landeskirchenamt Bielefeld –
- 12.30 Uhr Mittagessen
- 14.30 Uhr Kaffeetrinken
- 15.00 Uhr Siegelordnung
– LK-Amtsrat Rolf Otremba, Landeskirchenamt Bielefeld –
- 16.30 Uhr Altersteilzeitgesetz – Auswirkungen auf die Zusatzversorgungskasse –
– Rentensachbearbeiter Werner Boseck, KZVK Dortmund –
- 18.30 Uhr Abendessen
- 20.00 Uhr gemeinsame Abendveranstaltung

Donnerstag, 15. April 1999

- 8.30 Uhr Frühstück
- 9.00 Uhr Ausfertigung von Spendenbescheinigungen
– Kirchenoberamtsrat Manfred Uder, VKK Dortmund/Lünen –
- 10.00 Uhr Protokollführung
– Kirchenoberamtsrat Manfred Uder, VKK Dortmund/Lünen –
- 12.45 Uhr Zusammenfassung
– Werner Pfannkuche, Mitglied des Vorstandes des WLW –
- 13.00 Uhr Mittagessen
Abreise nach dem Mittagessen

Anmeldungen sind bis zum **19. März 1999** unter Angabe von Namen, Anschrift und Dienststelle zu richten an Herrn Hans-Jürgen Bremer, c/o Kirch-

liche Zusatzversorgungskasse, Postfach 10 22 41, 44022 Dortmund, Tel.: 02 31-5478401. Es wird gebeten, den Anmeldetermin unbedingt einzuhalten.

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 150,00 DM je Teilnehmerin ist nach Eingang der Anmeldebestätigung auf das Konto des Westfälisch-Lippischen Verbandes zu überweisen. Konto-Nr. 252 401 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Das Begegnungszentrum Frönsberg ist zu erreichen:

Mit dem Auto: Aus Richtung Dortmund oder Frankfurt über die A 45 bis zum Hagener Kreuz, A 46 bis Iserlohn-Seilersee, nach rechts abbiegen bis Hemer-Westig, dort Richtung Altena bis Hemer-Bredenbruch, dann nach rechts dem Hinweisschild „Frönsberg“ folgend an der „Hans-Prinzhorn-Klinik“ vorbei. Das Begegnungszentrum liegt hinter dem Ortsschild rechts.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pfarrerinnen z.A. Anja Franke am 6. Dezember 1998 in Deininghausen;
- Pfarrer z.A. Dirk Heckmann am 6. Dezember 1998 in Iserlohn;
- Pfarrer z.A. Matthias Heuer am 31. Oktober 1998 in Hagen;
- Pfarrerinnen z.A. Jutta Kröger am 13. Dezember 1998 in Olfen-Seppenrade;
- Pfarrer z.A. Thomas Mämecke am 6. Dezember 1998 in Bergkamen;
- Pfarrer z.A. Bernhard Laabs am 28. November 1998 in Hamm;
- Pfarrer z.A. Manfred Liebe am 1. November 1998 in Steinhagen;
- Pfarrer z.A. Michael Morgenthal am 29. November 1998 in Dortmund;
- Pfarrerinnen z.A. Karin Neumann-Arnoldi am 8. November 1998 in Dortmund;
- Pfarrer z.A. Dr. Peter Noss am 3. Oktober 1998 in Unna;
- Pfarrer z.A. Uwe Riese am 29. November 1998 in Plettenberg;
- Pfarrer z.A. Matthias Schlegel am 3. Oktober 1998 in Unna;
- Pfarrerinnen z.A. Susanne Schubring am 6. Dezember 1998 in Paderborn;
- Pfarrer z.A. Daniel Seredszus am 26. September 1998 in Dortmund;
- Pfarrer z.A. Peter Stolze am 29. November 1998 in Bielefeld;
- Pfarrerinnen z.A. Barbara Zöckler am 15. November 1998 in Münster.

Berufen sind:

Pfarrer Dr. Udo Arnoldi zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neheim (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Ulrike Baldermann zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Herten (Pfarrstelle 1.1), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Berthold Becker zum Pfarrer der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Klaus Breyer, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Inhaber einer Pfarrstelle des neuen Institutes für Gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Iserlohn;

Pfarrer Hans-Jürgen Dusza zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dellwig (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Christoph Felten zum Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Petra Handke zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Thilo Holzmüller zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (6. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Ulrike Knebel de Mendes da Mata zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (2. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Matthias Kriener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Frank Leßmann-Pfeiffer zum Pfarrer der pfarramtlich verbundenen 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Peter Martin zum Pfarrer des Kirchenkreises Paderborn (2. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Peter Ohligschläger zum Inhaber der 5. Pfarrstelle des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, Region „Nördliches Ruhrgebiet“;

Pfarrer Volker Rothauwe zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken (4. Kreispfarrstelle);

Pastor Volker Rottmann zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Susanne Schildknecht zur Pfarrerin des Kirchenkreises Recklinghausen (9. Kreispfarrstelle);

Pfarrer Bernhard Stahl zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herten (Pfarrstelle 1.2), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Andreas Wilkens zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herten (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Dietmar Chudaska, Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer Dr. Ralf Hoburg, Berlin, gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz;

Pfarrer z.A. Uta Klose, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) im Kirchenkreis Plettenberg, wegen Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorgedienst in der Justizvollzugsanstalt in Gelsenkirchen).

Entlassen worden ist:

Pfarrer Dietrich Hoof-Greve, im pfarramtlichen Probedienst (Entsendungsdienst) in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wegen Übernahme eines Dienstes in der DRK-Klinik Siegen.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer (i. E.) Berthild Boueke-von Waldthausen, Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Wulf Dietrich, Kirchenkreis Siegen (5. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Hans-Günter Haas, Ev. Kirchengemeinde Meinerzhagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Wolfram Hohmann, Kirchenkreis Soest (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1999;

Pastor Horst Jeromin, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wetter/ Ruhr (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Martin Jung, Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Jürgen Karasch, Ev. Kirchengemeinde Hombruch (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Werner Keil, Kirchenkreis Soest (3. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1999;

Pfarrer Winfried Kratzenstein, Ev. Kirchengemeinde Weidenau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Volker Krumme, Ev. Kirchengemeinde Lotte (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Februar 1999;

Pfarrer Hartwig Lücke, Ev. Petrikirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Paul-Gerhardt Schäble, Ev. Kirchengemeinde Neunkirchen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Gottfried Schwandtner, Kirchenkreis Recklinghausen (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1999;

Pfarrer Heinrich Skrotzki, Kirchenkreis Bielefeld (6. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 1999;

Pfarrer Hans-Gerd Ströhm, Ev. Kirchengemeinde Burbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Januar 1999;

Pfarrer Peter Walter, Kirchenkreis Bochum (14. Kreispfarrstelle), zum 1. Januar 1999.

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Johannes **Alt en m ü l l e r**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Derne, Superintendent im Kirchenkreis Dortmund-Nordost, am 27. November 1998 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i.R. Wilhelm **B i e d e r b e c k**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, am 26. November 1998 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i.R. Caspar Wilhelm **E i c k m a n n**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn, am 26. November 1998 im Alter von 87 Jahren;

Pfarrer i.R. Ernst **F e l s c h**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, am 10. Januar 1999 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i.R. Hellmuth **J e k a t**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn, am 1. Dezember 1998 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i.R. Erich **M e s s l i n g**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lohne, Kirchenkreis Soest, am 20. November 1998 im Alter vom 90 Jahren;

Pfarrer i.R. Wolfgang **S c h i l l i n g**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-West, Kirchenkreis Bochum, am 23. Dezember 1998 im Alter von 92 Jahren;

Pfarrer i.R. Hans Lutz **S c h m i d t**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Borgholzhausen, Kirchenkreis Halle, am 27. November 1998 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i.R. Günther **W i e n c k e**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Gerthe, Kirchenkreis Bochum, am 27. November 1998 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i.R. Dietrich **W i l k e**, zuletzt Pfarrer in der Ev. St. Marien-Kirchengemeinde Minden und Superintendent des Kirchenkreises Minden, am 8. Dezember 1998 im Alter von 84 Jahren.

Angestellt ist:

Frau Studienrätin i.E. Dagmar Liebscher, Ev. Gymnasium Lippstadt, als Oberstudienrätin im Ersatzschuldienst (i.E.) mit Wirkung vom 1. 12. 1998.

Ernannt sind:

Herr Studienrat i.K. Ernst-Otto Frauenholz, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Frau Studienrätin i.K. Christiane Malik, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Dezember 1998.

Frau Studienrätin i.K. Hannelore Pollok, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zur Oberstudienrätin im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Herr Studienrat i.K. Helmut Spruch, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld, zum Oberstudienrat im Kirchendienst (i.K.) mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Stellenangebote:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)
Beim Ev. Kirchenkreis An der Agger, Ev. Kirche im Rheinland, ist zum 1. Juli 1999 die Stelle des Leiters/der Leiterin des Verwaltungsamtes zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist gemeinsame Verwaltungsstelle des Kirchenkreises An der Agger, sämtlicher Kirchengemeinden, der betriebswirtschaftlich geführten Diakoniestationen und Heime innerhalb des Kirchenkreises.

Von einem Bewerber/einer Bewerberin werden umfassende Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung erwartet. Voraussetzung sind die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Qualifikation und eine innere positive Einstellung zur evangelischen Kirche. Neben den fachlichen Fähigkeiten werden Teamfähigkeit, Geschick im Umgang mit Mitarbeitenden, ein hohes Maß an Eigeninitiative, Flexibilität und vorausschauender Planung erwartet. Der Bewerber/die Bewerberin sollte Erfahrung im Umgang mit kirchlichen Einrichtungen und Gremien haben.

Die Anstellung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen im Kirchenbeamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis. Die Stelle ist z.Zt. nach Bes.-Gr. A 13/A 14 + bewertet.

Wir bitten die Bewerbung bis zum 15. April 1999 an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Horst Ostermann, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, (Tel.: 02261/700942) zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Staatskirchenrecht

Joseph Listl und Dietrich Pirson (Hrsg.), **Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland**, Zweiter Band, Duncker & Humblot, Berlin, 2. Aufl., 1995, L, 1237 S., Ln., 79,- DM.

Bei der Anzeige des ersten Bandes des Handbuchs des Staatskirchenrechts (KABl. 1995, S. 72) wurde angekündigt, auch den zweiten Band vorzustellen. Damit wird das Handbuch hier in Erinnerung gerufen. Zunächst ist das zu wiederholen, was zum ersten Band bereits gesagt wurde: angesichts der sehr guten Ausstattung ein ausgezeichnetes Preis-Leistungsverhältnis. Nicht nur äußerlich, sondern auch inhaltlich liegt ein hervorragendes Buch vor. Beide Bände behandeln das Staatskirchenrecht, also den Teil des Staatsrechts, der die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen regelt. Dabei wird der engere Bereich des Staatskirchenrechts erfaßt, in dem der Staat einseitig auf der Ebene der Verfassung wie der einfachen Ge-

setze Rechtsnormen für die Kirche erlassen hat. Ferner gehört dazu das sogenannte Vertragsstaatskirchenrecht, das alle vertraglichen Regelungen zwischen dem Staat und den einzelnen Religionsgemeinschaften enthält. Der erste Band beginnt mit einleitenden Beiträgen, welche die systematische Komponente des Staatskirchenrechts herausstellen und in einen größeren historischen sowie rechtstheoretischen Zusammenhang einordnen. Im zweiten Band findet man eine Fülle von Beiträgen zu einzelnen typischen Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts: „Kirchengebäude und Friedhöfe“, „Gewährleistung kirchlicher Mitwirkung im Bildungswesen“, „Kirchliche Betätigung in Caritas und Diakonie“ und „Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht“, „Militär- und Polizei- und Anstaltsseelsorge“ sowie „Die Kirchen im staatlichen Rechtssystem“. Das Kapitel „Gewährleistung des öffentlichen Wirkens der Kirchen“ soll hier besonders genannt werden. Klaus Schlaich setzt sich ausführlich mit dem Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen auseinander. Nach Grundlagen, Vorstufen und Bedeutungsschichten erläutert er das Thema Kirche und Öffentlichkeit aus kirchlicher und verfassungsrechtlicher Sicht. Zum Schluß weist er darauf hin, daß das politische Gemeinwesen mit der Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrags der Kirchen die Erwartung eines Korrektivs gegen die Verkehrung des eigenen Wesens zum Ausdruck bringe. Der Beitrag liefert insgesamt hilfreiche Argumente gegen Gruppierungen, die die vorhandenen Regelungen, insbesondere in Art. 140 GG i. V. m. Art. 173 WRV grundsätzlich in Frage stellen.

Das Staatskirchenrecht ist nach Ansicht von Fink in Walsers „Finks Krieg“ eine Materie, die man sich in wenigen Wochen aneignen könne. Diese Behauptung wird man schwerlich aufrecht erhalten, wenn man sich allein den Umfang der angezeigten Bände des Handbuchs des Staatskirchenrechts ansieht: 56 Autoren haben in 13 Abschnitten und 74 Paragraphen auf 1150 S. (Bd. 1) und 1237 S. (Bd. 2) das Staatskirchenrecht höchst kompetent und umfassend dargestellt.

Der abschließende zweite Band enthält ein ausführliches Sachwortregister sämtlicher in beiden Bänden behandelter Rechtsmaterien. Ebenso wie der erste Band sollte er in keiner Synodalbibliothek fehlen.

Dr. A. Schilberg

Claessen, Herbert: **Datenschutz in der evangelischen Kirche**, Praxiskommentar zum Kirchengesetz über den Datenschutz der EKD, 2. überarbeitete Auflage, Luchterhand Verlag, Neuwied 1998.

Der um über 70 Seiten erweiterte Kommentar erfüllt den dringenden Bedarf der Praxis nach Einführung und Hilfe beim täglichen Umgang mit dem Datenschutz. So war bereits nach 3 Jahren eine Neuauflage nötig, die der Verfasser, Datenschutzdezernent im Kirchenamt der EKD, zum Anlaß genommen hat, nicht nur die Kommentierung aus den vorliegenden Erfahrungen zu erweitern, sondern auch den Anhang zu aktualisieren. Dort findet sich u. a. jetzt auch die Patienten-

datenschutzverordnung. Der Kommentar gehört in die Hand aller Verantwortlichen, sei es der kirchlichen Aufsicht, der Kirchenverwaltungen oder der Betriebsbeauftragten in den diakonischen Einrichtungen.

Paulus

Martin Hengel und Anna Maria Schwemer: **„Paulus zwischen Damaskus und Antiochien“**. Die unbekanntenen Jahre des Apostels. Mit einem Beitrag von Ernst Axel Knauf (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Bd. 108), Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 1998, XXII, 543 S., Ln., 198,- DM.

Zwischen der Berufung des Paulus 33 n. Chr. und dem Apostelkonzil 48/49 n. Chr. liegen seine „unbekannten Jahre“. Der Apostel gibt für seine Frühzeit nur sehr knappe Angaben. Martin Hengel und Anna Maria Schwemer legen nun ein großes Werk vor, in dem diese 16 Jahre im Zusammenhang mit der konfliktreichen politischen und sozialen Geschichte des palästinisch-syrischen Raumes jener Zeit untersucht werden. Die Autoren erschließen reiches und teilweise unbekanntes Quellenmaterial, um die politische und religiöse Lage in den Jahren der frühesten christlichen Mission zu beleuchten. Es wird die Frühgeschichte des Urchristentums neu erschlossen. Wichtig in dem großen exegetischen Werk ist die Berücksichtigung des jüdischen Bereiches, der in der Vergangenheit oft vernachlässigt worden ist. Interessant ist der Schlußteil: „Ein chronologischer Vergleich – Paulus und Luther“. „Zwischen Luthers schriftlichem Oeuvre – ganz zu schweigen von den Zeugnissen der Zeitgenossen über ihn – und dem äußerst schmalen Konvolut der erhaltenen Paulusbriefe besteht ein grasses Mißverhältnis. Was wir von Paulus besitzen ist ein Schatten der Fülle dessen, was er mündlich vorgetragen hat. Argumente e silentio sind deshalb gerade bei der Paulusexegese äußerst trügerisch. Die ‚Rechtfertigung des Gottlosen allein aus Gnade‘ ist keine Einsicht aus der Spätzeit des Apostels, sondern hat als Kernstück seiner Kreuzestheologie seine Verkündigung seit seiner Frühzeit geprägt. Sie wurde ihm als bleibende Grunderkenntnis durch das Damaskuserlebnis vermittelt“ (S. 464). Die vorliegende Arbeit ist eines der großen exegetischen Werke in den letzten Jahrzehnten.

K.-F. W.

Kirchengeschichte

Manfred Heim: **„Kleines Lexikon der Kirchengeschichte“**, Verlag C. H. Beck, München, 1998, 486 S., Ln., 39,80 DM.

Das vorliegende kleine Lexikon ist ein nützliches Buch – zunächst als Erstorientierung für Theologinnen und Theologen, sodann als verlässliches Nachschlagewerk für andere interessierte Leserinnen und Leser. In mehr als 2500 Artikeln informiert das Werk in konziser Weise über die verschiedenen christlichen Kirchen, über kirchliches Leben in Vergangenheit und Gegenwart, über theologische, rechtliche sowie kunst- und kulturgeschichtliche Begriffe – von „Aachener Regel“

bis Zwölfprophetenbuch. Die Artikel sind allgemeinverständlich geschrieben. Im Anhang finden wir Literaturhinweise, eine Papstliste, ein Verzeichnis der Ökumenischen Konzile, die Namen und Abkürzungen der biblischen Bücher sowie die Abkürzungen ausgewählter Ordensbezeichnungen. Das Buch sei nachdrücklich empfohlen. K.-F. W.

Apostelgeschichte

Jacob Jervell: „**Die Apostelgeschichte**“ (Kritisch-exegetischer Kommentar zum Neuen Testament, Bd. 3). Verlag Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen, 17. Aufl., 1998, 635 S., Ln., 198,- DM.

In der bewährten Reihe der KEK legt Jacob Jervell eine Neuinterpretation vor, die vor allem auffallend jüdische Züge herausstellt. Lukas zeigt die Legitimität der Kirche als Gottesvolk auf, und zwar zuerst als zu Christus bekehrtes Israel, in das die Heidenchristen eingegliedert werden. So gibt er in dramatischen Episoden und Reden eine theologische Deutung der Geschichte. Die Buße „wird vom Volk verlangt, und Lukas sieht sie in den wiederholten Massenbekehrungen von Juden erfüllt. Das Heil hat sich in der Geschichte immer wieder ereignet und tut es auch heute noch, d. h. das Heil ist präsentisch, wird aber vollendet durch die Parusie. Das Heil besteht vor allem in der Vergebung der Sünden und der Gabe des Geistes, die zur Gegenwart gehören, obwohl die Vollenendung in der Zukunft liegt 2,19–21; 13, 26“ (S. 105).

K.-F. W.

Christliche Literatur

„**Wesen und Widerstand**“. Hrsg. im Auftrag der Reinhold-Schneider-Gesellschaft von Carsten Peter Thiede, Karl-Josef Kuschel und Wolfgang Frühwald (Forum zur christlichen Literatur im 20. Jahrhundert, Bd. 1). Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1977, 211 S., kt., 38,- DM.

Es ist gleichermaßen loblich und erstaunenswert, daß ein Jahrbuch zur christlichen Literatur im 20. Jahrhundert zu erscheinen beginnt. War christliche Literatur nicht obsolet geworden? Christliche Themen werden neu erkannt und gedeutet. Die Praktische Theologie muß solche Arbeit rezipieren und wird die ihr eigenen Themen unter neuen Aspekten sehen. Der o. a. Band stellt vor allem Reinhold Schneider in den Mittelpunkt: die Person, das Nachleben und das Werk. Die Beiträge sind allgemeinverständlich – auf hohem Niveau.

K.-F. W.

Philosophie und Theologie

Josef Wohlmuth (Hrsg.): „**Emmanuel Lèvinas**“. Eine Herausforderung für die christliche Theologie, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1998, 248 S., kt., 78,- DM.

Der jüdische Philosoph Emmanuel Lèvinas hat sich in seinem Denken immer mehr theologischen Fragen zugewandt. Der vorliegende Band schreitet das Werk Levinas' einschließlich der Talmudinterpretationen nach einigen zentralen Themen seines Denkens ab. Unter den Stichworten „Ästhetik und Sprache“, „Schöpfung aus dem Nichts“, „Der

Mensch als Subjekt“ und „Messianismus und Christologie“ werden 13 Beiträge von ausgewiesenen Lèvinas-Kennern und jungen Theologen aus Polen, Österreich, den Niederlanden und aus Deutschland vorgelegt. In einem eigenen Abschnitt wird ein Gespräch mit Lèvinas am 20. Juli 1992 in Paris dokumentiert. Hilfreich ist das Literaturverzeichnis. Das christlich-jüdische Gespräch wird in der Beschäftigung mit Levinas gewinnen. K.-F. W.

Teresa von Avila

Jutta Burggraf: „**Teresa von Avila**“. Humanität und Glaubensleben, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1996, 510 S., geb., 88,- DM.

Teresa von Avila (1515–1582) stammte ursprünglich aus einer jüdischen Konvertitenfamilie. Als Reformerin wird sie erkannt und gewürdigt. Das vorliegende Buch zeigt eine Frau mit großen Begabungen, mit Tatkraft und Selbstbewußtsein – im Einsatz für die geistige Freiheit der Karmelitin- nen. Teresa förderte als Leiterin einer kontemplativen Reformbewegung den Dialog zwischen Mystik und Theologie. „Terasas tiefste mystische Erfahrung ist dialogische Erfahrung, Begegnungserfahrung – ist Teilnahme an Gottes Wirklichkeit. Sie kann als ein Erlebnis von Liebe, Urvertrauen, Geborgenheit gefaßt werden – allerdings nicht von ‚Verschmelzung‘. Teresas Mystik ist Freundschaft mit Gott. Sie lebt aus dem Einklang von Ich und Du, aus der Einheit zwischen ‚Seele‘ und Christus, zwischen menschlicher Person und göttlicher Dreifaltigkeit, wobei immer klar zwischen der be- grenzten Subjektivität und dem objektiven Geheimnis unterschieden wird“ (S. 334). Wer sich als evangelische Theologin und evangelischer Theologe mit Teresa beschäftigt, muß das Zeugnis Martin Luthers als kritischen Vergleichspunkt aufnehmen.

K.-F. W.

Praktische Theologie

Gottfried Bitter/Albert Gerhards (Hrsg.): „**Glauben lernen – Glauben feiern**“. Katechetisch-liturgische Versuche und Klärungen (Praktische Theologie heute, Bd. 30), 1998, 293 S., kt., 39,80 DM;

Maureen Junker-Kenny: „**Argumentationsethik und christliches Handeln**“. Eine praktisch-theologische Auseinandersetzung mit Jürgen Habermas (Praktische Theologie heute, Bd. 31), 1998, 176 S., kt., 49,80 DM;

Joachim Windolph: „**Engagierte Gemeindepraxis**“. Lernwege von der versorgten zur mitsorgenden Gemeinde (Praktische Theologie heute, Bd. 32), 1997, 346 S., kt., 49,80 DM;

Susanne Sandherr: „**Die heimliche Geburt des Subjekts**“. Das Subjekt und sein Werden im Denken Emmanuel Levinas' (Praktische Theologie heute, Bd. 34), 1998, 247 S., kt., 59,80 DM;

Heike Radeck: „**Ignatianische Exerziten und Bibliodrama**“. Ein hermeneutischer Strukturvergleich (Praktische Theologie heute, Bd. 35), 1998, 173 S., kt., 39,80 DM;

Gabriele Klappenecker: „**Glaubensentwicklung und Lebensgeschichte**“. Eine Auseinandersetzung

mit der Ethik W. Fowlers, zugleich ein Beitrag zur Rezeption von H. Richard Niebuhr, Lawrence Kohlberg und Erik H. Erikson (Praktische Theologie heute, Bd. 36), 1998, 300 S., kt., 59,80 DM;

Friedrich Lurz: „**Die Feier des Abendmahls nach der Kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563**“. Ein Beitrag zu einer ökumenischen Liturgiewissenschaft (Praktische Theologie heute, Bd. 38), 1998, 526 S., kt., 89,- DM;

alle Bände im Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Die Reihe „Praktische Theologie“ wird von evangelischen und katholischen Theologen herausgegeben. Wie weit der Begriff der Praktischen Theologie verstanden wird, zeigt sich an den Themen der o. a. Bücher; es sind zumeist theologische Dissertationen. Oft sind sie interdisziplinär angelegt, und oft zeigen sie neue Entwicklungen innerhalb der Praktischen Theologie.

Band 30 ist ein Diskussionsband. Die Herausgeber schreiben: „Überraschend und zugleich erfrischend war für uns die Entdeckung, daß die unmittelbar mit liturgischen und katechetischen Aufgaben Vertrauten in den Gemeinden das Problemknäuel bald benannten und entwirrten; die allgemeine Schwellenangst vor einem umgreifenden Kulturwandel (oft als kritische, sehr grundsätzliche Fragen vorgetragen) und der spezielle Reformstau in Sachen Katechese und Liturgie und deren Verbindung zueinander“ (S. 9). Besonders instruktiv ist der Beitrag des Bonner Professors für Praktische Theologie Henning Schröer. „Nicht nur das Feiern will gelernt werden, sondern auch das Lernen soll gefeiert werden, wenn es um den Glauben geht“ (S. 276).

Maureen Junker-Kenny legt in Band 31 ihre Tübinger Habilitationsschrift vor. Sie sichtet u. a. verschiedene praktisch-theologische Versuche der kreativen Aneignung vom Habermas' Argumentationsethik und führt die Debatte auf einen für die theologische Rezeption entscheidenden Punkt: die Angemessenheit der Theorien seines Werks für die Bestimmung eines Begriffs christlicher Praxis. Damit wird der praktisch-theologische Diskurs weitergeführt.

Band 32 zielt auf die Gemeindepraxis. Was motiviert Menschen dazu, sich in ein gemeindliches Geschehen einzubinden? Wie können sie es für sich selbst und andere fruchtbar erfahren? Mitsorgende Gemeinde: das ist in der katholischen Kirche mehr als eine angesichts des Priestermangels nötige Notlösung. „Die Zukunft liegt im Respekt seines schöpferischen Geistes, der in jedem Menschen eigene Saiten zum Klingen bringt, die nur dann zur Entfaltung kommen, wenn sie einen gemeindlichen Resonanzkörper finden“ (S. 324).

In Band 34 geht die Autorin Emmanuel Lévinas, dem „Denker des Anderen“, nach. Seine von der Erschütterung der Schoah gezeichnete Philosophie hält in diesem Konflikt am Subjekt fest und weist dessen Genese in der leibhaften Beanspruchung durch den anderen Menschen auf – als Eingeführtwerden in die Erfahrung des Anderen. Lévinas' Subjektdenken führt die Praktische Theologie auf neue Spuren.

Die bekannte Tradition der ignatianischen Exerzitien wird in Band 35 auf ihre Bedeutung für das Bibeldrama untersucht. Letzteres zielt auf biblische Texte, erstere auf Spiritualität. Die Autorin schreibt: „Die bibliodramatische Bewegung ist unter anderem mit der Frage nach einem Zugang zu biblischen Texten angetreten, der diese wieder lebensgeschichtlich bedeutsam werden läßt. Die auf Distanz zielende historische Kritik sollte durch eine ‚Hermeneutik der Nähe‘ ergänzt werden. Ich möchte eine mögliche Antwort auf den gefragten Zugang einmal als Umkehrung der geäußerten Fragerichtung darstellen. Denn eine spirituelle Dimension könnte sich über den Zugang eröffnen, den die TeilnehmerInnen im Kontext der Textarbeit zu sich selbst und zu ihrer Lebenssituation finden“ (S. 155).

Band 36 wirft ein neues Licht auf James W. Fowlers Theorie der Glaubensentwicklung und deren Voraussetzungen bei H. Richard Niebuhr, Lawrence Kohlberg und Erik H. Erikson. Sie zielt in der Analyse von Fowlers Theorie auf eine Verantwortungsethik im Horizont Praktischer Theologie. Fowler entwirft eine Lebenshermeneutik, die eine Verknüpfung der individuellen Lebensgeschichte mit der eschatologischen Geschichte Gottes als Aufgabe der Seelsorge begreift. Interessant ist der Versuch, das an Fowler geschulte Verantwortungsverständnis in der Struktur des Gottesdienstes wiederzufinden.

Einen „Beitrag zu einer ökumenischen Liturgiewissenschaft“ legt Friedrich Lurz in Band 38 vor. Die Kurpfälzische Abendmahlsordnung setzt den Heidelberger Katechismus in Liturgie um und bildet bis in unsere Zeit die Grundlage der Abendmahlsfeier in den reformierten Gemeinden Deutschlands. Es geht dem katholischen Autor bei seinem „evangelischen Thema“ um die Vermahnung und das Abendmahlsgebet. Eine Wichtige liturgiewissenschaftliche Studie. K.-F. W.

Ökumene (I)

Dietrich Ritschl und Werner Ustorf: „**Ökumenische Theologie/Missionswissenschaft**“ (Grundkurs, Bd. 10,2), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1994, 144 S., kt., 26,- DM.

Dietrich Ritschl lehrt Dogmatik und Ökumenische Theologie in Heidelberg, Werner Ustorf Missionswissenschaft in Birmingham. Das vorliegende Buch ist eine kurze Einführung in zwei Gebiete, die nicht einfach als „theologische Nebenfächer“ degradiert werden dürfen. Die beiden Beiträge sind so gut gegliedert, daß sie in der Praxis als knappes Nachschlagewerk benutzt werden können. K.-F. W.

Ökumene (II)

Harding Meyer: „**Versöhnte Verschiedenheit**“. Aufsätze zur ökumenischen Theologie I, Verlag Otto Lembeck, Frankfurt/M., 1998, 253 S., kt., 42,- DM.

Harding Meyer, geb. 1928, war von 1971 bis 1994 bis zu seiner Emeritierung Professor und langjähriger Direktor am Institut für Ökumenische

Forschung in Straßburg. Gastprofessuren nahm er in New York, Rom und Philadelphia wahr. Er legt unter dem – auf ihn zurückgehenden – Begriff „Versöhnte Verschiedenheit“ als Titel 15 Aufsätze aus den letzten beiden Jahrzehnten vor. Einige Themen: „Die Struktur ökumenischer Konsense“, „Die Behandlung nicht-lehrhafter Faktoren im ökumenischen Dialog“, „Anerkennung – ein ökumenischer Schlüsselbegriff“, „Konfessionalität und ökumenische Gemeinschaft“, „Schriftautorität und Überlieferungsdynamik als überkonfessionelles Problem“, „Über die Verbindlichkeit christlichen Zeugnisses“. „Die vorliegenden Aufsätze sind erwachsen aus ökumenischer Erfahrung, ökumenischer Auseinandersetzung und theologischer Reflexion. Der Sache nach geht es zumeist um Knotenpunkte der ökumenischen Entwicklung und Debatte“ (S. 13), an denen Meyer unmittelbar und auf verschiedene Weise beteiligt war. Die Bischöfe Christian Krause und Karl Lehmann haben ein Geleitwort geschrieben.
K.-F. W.

Ökumene (III)

Christoph Dahling-Sander und Thomas Kratzert (Hrsg.): „**Leitfaden Ökumenische Theologie**“, Foedus Verlag, Wuppertal, 1998, 315 S., kt., 24,80 DM.

Die ökumenische Bewegung ist gleichermaßen Ort der Begegnung und Ausdruck gemeinsamer Hoffnung. Es gilt, Grenzen zu überwinden und neue Impulse aufzunehmen. Ökumenische Theologie wird im vorliegenden Band dokumentiert. Ich nenne einige Beiträge: Konrad Raiser: „Neue theologische Ansätze in der ökumenischen Diskussion“; Andreas Feldtkeller: „Ökumene, Missions- und Religionswissenschaft – Eine Verhältnisbestimmung“; Donata Dörfel und Thomas Prieto Peral: „Ökumenische Spiritualität – Patchwork oder kreative Integration?“; Martin Hailer: „Ökumenische Theologie als Bildungsarbeit“; Dietrich Werner: „Ökumenische Theologie im Studienalltag und in den Studienordnungen“. Der Band ist ein vorbildliches Lesebuch, an dem vor allem jüngere Ökumenikerinnen und Ökumeniker mitgearbeitet haben.
K.-F. W.

Theologie und Praxis

Hans-Georg Ulrichs (Hrsg.): „**Hellmut Traub**“: „Unerschrocken zur Zeit oder zur Unzeit“. Beobachtungen eines Predigers, Zeugen und Lehrers zur kirchlichen Zeitgeschichte. Mit Beiträgen von Gerhard Sauter und Hinrich Stoevesandt, Foedus Verlag, Wuppertal, 1997, 191 S., kt., 22,80 DM.

Hellmut Traub (1904–1994) erlebte in unmittelbarer Nähe zu Karl Barth den Beginn des Kirchenkampfes und wirkte danach in verschiedenen Orten und Funktionen für die Bekennende Kirche der altpreußischen Landeskirche. Im Jahr 1939 vertrat Traub für einige Monate Dietrich Bonhoeffer als Leiter des Predigerseminars. Der vorliegende Band enthält neun Beiträge von Traub – u. a. zu Dehn, K. Barth und Bonhoeffer. Traub hat sich nach 1945 für das theologische Erbe der Bekennenden Kirche engagiert.
K.-F. W.

AT

Heinz-Dieter Neef: „**Die Prüfung Abrahams**“. Ein exegetisch-theologische Studie zu Gen 22, 1–19 (Arbeiten zur Theologie, Bd. 90), Calwer Verlag, Stuttgart, 1998, VIII, 102 S., kt., 38,- DM

Es geht hier nicht um die Aufforderung, etwas zutiefst Unmenschliches im blinden Gehorsam für Gott zu tun. Vielmehr will sie dazu Mut machen schwierigen, ausweglosen und leidvollen Situationen standzuhalten und auf Gott und seinen Engel zu hoffen. Die Erzählung ist so konzipiert, daß es letztlich um den *widerrufenen* Gottesbefehl geht. Gott will und braucht keine Opfer für sich, sondern er will daß wir ihm in schlimmsten Nöten treu bleiben und ihm vertrauen. Darum wirbt die Erzählung von Abrahams Prüfung. Die Erzählung will zum Vertrauen auf den unbegreiflichen, aber immer verlässlichen Gott aufrufen. Gen 22, 1–14 (15–18) ist eine theologische Erzählung über Zukunft und Gottvertrauen (S. 89).
K.-F. W.

Dogmengeschichte

Wolfgang A. Bienert: „**Dogmengeschichte**“ (Grundkurs Theologie, Bd. 5, 1), Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 240 S., kt., 29,80 DM.

Der „Grundkurs“ bietet Texte zur ersten Orientierung über eine theologische Disziplin. Der Marburger Kirchenhistoriker Wolfgang A. Bienert bietet eine gute Zusammenfassung über die drei altkirchlichen Dogmen: das trinitarische, das christologische und das pneumatologische Dogma. Hier wird der positive Ertrag der altkirchlichen Lehrstreitigkeiten im Kern zusammengefaßt.
K.-F. W.

Religionspädagogik

„**Heimat – Fremde**“. Jahrbuch der Religionspädagogik (JRP). Bd. 14 (1997). Hrsg. von Peter Biehl u. a., Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 1998, VIII, 287 S., kt., 78,- DM.

„Fremde – Heimat“: Unter diesem für die Religionspädagogik und dem Religionsunterricht wichtigen Titel werden die folgenden Themen dargeboten: „Erfahrungsberichte“; „Soziologische, psychologische, theologische und pädagogische Reflexionen“; „Konkretionen durch religionspädagogische Handlungsfelder“. Ich nenne einige Beiträge: Marina Vlassowa: „Fremde Heimat Deutschland. Erfahrungsbericht einer jüdischen Journalistin aus Rußland“; Peter Biehl: „Heimat in theologischer und religionspädagogischer Perspektive. Plädoyer für ein eschatologisch gebrochenes Heimatverständnis“; Otto Kaiser: „Die Ausländer und die Fremden im Alten Testament“; Ingrid Schoberth: „Heimat finden in der Kirche. Zu den Voraussetzungen einer praktisch-theologischen Aufgabe“; Eva Lange und Christoph Bizer u. Mitarbeiter: „Aufnehmende Heimat im gefeierten Fest“; Norbert Mette: „Du sollst den Fremden lieben wie dich selbst“ (Lev 19, 34). Erschließung didaktischer Materialien“.
K.-F. W.